

Hafenverordnung Rotterdam 2020 (Version April 2021)

Der Stadtrat von Rotterdam,

in Kenntnis des Vorschlags des Magistrats vom 5. November 2019 (Ratsantrag Nr. 19bb22596; Ratsunterlage 19bb22596);

gestützt auf Artikel 147 und 156 Absatz 3 der Kommunalverfassung;

in der Erwägung, dass

- es notwendig ist, die Regeln in dieser Rotterdamer Hafenordnung 2020 im Hinblick auf ein gutes Hafenmanagement im Zusammenhang mit neuen Entwicklungen zu überarbeiten, sowohl im nautischen, umwelthygienischen und technischen Bereich als auch im Bereich der Planung;
- die Hafenverordnung Rotterdam 2020 dient der Förderung eines guten Hafenmanagements, einschließlich der Ordnung, Sicherheit und Umwelt im Hafen und seiner Umgebung sowie der Qualität der Dienstleistungen im Hafen

beschließt die Feststellung der:

Hafenverordnung Rotterdam 2020

Nicht-autorisierte Übersetzung

Hafenordnung Rotterdam 2020

Inhalt

Absatz 1	Allgemeine Bedingungen	1
Absatz 2	Hafenmeister	9
Absatz 3	Hafenordnung und Nutzung des Hafens	10
Absatz 4	Sicherheit und Umweltschutz im Hafen	13
Absatz 5	Ölhäfen	17
Absatz 6	Umschlag flüssiger Gefahrstoffe oder Schadstoffe als Massengut	20
Absatz 7	Zonenregelung für Schiffe mit Gefahrstoffen, die in einer Verpackung oder als Massengüter transportiert werden	22
Absatz 8	Bunkern und Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord	23
Absatz 9	gereserveerd	26
Absatz 10	gereserveerd	27
Absatz 11	Dienstleistungen	28
Absatz 12	Sicherheitsanforderungen an Schiffe für Bootsleute und für die Personenbeförderung	33
Absatz 13	Saubere Motoren von Binnenschiffen	39
Absatz 14	Handhabung	40
Absatz 15	Übergangs- und Schlussbestimmungen	41

Artikel 1.1 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen beziehungsweise gemäß dieser Verordnung ist zu verstehen unter:

- ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
- Auffang von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen: der Auffang von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen durch eine feste, schwimmende oder mobile Einrichtung, die für den Auffang von Schiffsabfällen oder Ladungsrückständen gemäß der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - auch in ihrer zuletzt revidierten und geänderten Fassung - konzipiert ist;
- Auffanganlage: Einrichtung zum Auffang von Schiffsabfällen, sonstiger Schadstoffe oder der Rückstände von Schadstoffen;
- Bekanntgabe mit der gleichen Bedeutung wie ein Schifffahrtszeichen: eine schriftliche Mitteilung an den Schiffsverkehr, wobei dem Verkehr Folgendes übermittelt wird:
 - a. eine Auskunft über den Zustand einer bestimmten Stelle eines Schifffahrtswegs oder eines bestimmten Abschnitts eines Schifffahrtswegs oder;
 - b. eine Auskunft, eine Empfehlung, ein Gebot oder Verbot beziehungsweise die Aufhebung eines Gebots oder Verbots in Bezug auf die Verhaltensweise im Verkehr an einer bestimmten Stelle oder in einem bestimmten Abschnitt eines Schifffahrtswegs;
- Betreiber: Eigner, Betreiber, Schiffsbefrachter oder jede andere Partei, die über die Nutzung des Schiffs entscheidet;
- Betreiber eines Bojen- oder Dalbenliegeplatzes: Eigentümer, Verwalter oder jeder andere, der die Weisungsbefugnis über einen Bojen- oder Dalbenliegeplatz hat;
- Betriebsbereich: in Länge, Breite, Tiefe oder Höhe begrenzter Bereich, in dem Schiffe anlegen können, um ihre Tätigkeiten auszuführen;
- Binnenschiffe: Schiffe, die keine Seeschiffe sind;
- Binnentanker: Binnenschiffe, die für den Transport unverpackter flüssiger Ladungen in Ladetanks gebaut oder entsprechend angepasst worden sind;
- Bootsmann: eine Person, die im Rahmen ihres Berufs ein Seeschiff festmacht oder losmacht;
- brennbare Flüssigkeit: eine Flüssigkeit, deren Brennbarkeit die einzige gefährliche Eigenschaft ist, die sie besitzt;
- Bunkergenehmigung: Genehmigung zur Lieferung oder Übergabe fester, flüssiger oder gasförmiger Kraftstoffe oder anderer Energiequellen jeglicher Art, die zum Antrieb von Schiffen sowie der allgemeinen oder spezifischen Energieversorgung an Bord von Schiffen dienen;
- Bunkern: die Lieferung fester, flüssiger oder gasförmiger Kraftstoffe oder anderer Energiequellen, die zum Antrieb von Schiffen beziehungsweise zur allgemeinen oder spezifischen Energieversorgung an Bord von Schiffen dienen;
- Bunkerschiff: Schiff, das zum Bunkern verwendet wird;
- Gemeindeverwaltung: Bürgermeister und Stadtrat;
- Dalbenliegeplatz: Liegeplatz, an dem das Schiff an den hierfür bestimmten Dalben anlegen kann, wobei es keinen Kontakt mit anderen Anlegevorrichtungen des Hafens hat;
- Dampf: die Atmosphäre, die über einer Flüssigkeit durch einen bestimmten Flüssigkeitsdruck entsteht;

- Dampfdruckleitung: Dampfdruckausgleichssystem zwischen den für den direkten Umschlag verwendeten Ladetanks, um einen emissionsfreien Umschlag zu ermöglichen
- Desinfektion: Behandlung mit Gasen oder Stoffen, die Gase freisetzen;
- Einrichtung: Einrichtung gemäß den Rechtsvorschriften des „Wet algemene bepalingen omgevingsrecht“ (der allgemeinen Bestimmungen des niederländischen Umgebungsschutzgesetzes);
- Entgasungsvorrichtung: feste oder mobile Vorrichtung mit Ausnahme einer Dampfdruckleitung, die dazu dient, beim Gasfreimachen oder Dampffreimachen leerer oder gelöschter Tanks sowie der daran angeschlossenen Lade- und Löschleitungen Dämpfe aus der Ladung aufzufangen;
- Flammpunkt: die niedrigste Temperatur einer Flüssigkeit, bei der deren Dampf eine flammable Mischung mit der Luft bildet;
- flüchtige organische Stoffe: organische Verbindungen anthropogener Art mit Ausnahme von Methan, die bei 293,15 K eine Dampfspannung von 1 kPa oder mehr aufweisen beziehungsweise unter den spezifischen Anwendungsbedingungen eine vergleichbare Flüchtigkeit besitzen;
- Gasfachkraft: Spezialist, der oder die ein Zeugnis in Bezug auf seine/ihre fachliche Befähigung als „Gasfachkraft“ gemäß Artikel 3.5h, Absatz 4 des „Arbeidsomstandighedenbesluit“ (des niederländischen Arbeitsschutzgesetzes) besitzt;
- Gefahrstoffe: Stoffe, die eine Explosions-, Brand-, Korrosions-, Vergiftungs-, Betäubungs- oder Strahlungsgefahr darstellen (können) und aufgeführt sind in
 - a. dem IMDG-Code;
 - b. dem IBC-Code;
 - c. dem IGC-Code;
 - d. dem IMSBC-Code; oder
 - e. dem ADN;
- Genehmigung: Genehmigung, Entbindung, Zulassung oder Freistellung;
- geschlossene Reinigung: jeder Vorgang, der auf die Reinigung beziehungsweise das Gasfreimachen oder Dampffreimachen der Ladetanks oder Slop tanks eines Tankers abzielt oder damit zusammenhängt, wobei während dieser Vorgänge keine Emissionen in die Atmosphäre erfolgen, wobei möglicherweise auch eine Entgasungsanlage zum Einsatz gelangt;
- Hafen: die folgenden Gewässer, Häfen oder Wasserstraßen sowie alle zu diesen Gewässern gehörenden Kunstwerke, Helling, Docks, Schiffsreparaturwerften und Be- und Entladestellen, die innerhalb der Gemeindegrenzen für die Schifffahrt geöffnet sind:
 - a. die nationalen Wasserstraßen;
 - b. alle Gezeitengewässer, Häfen oder Wasserstraßen, die an den nationalen Wasserstraßen westlich der Erasmusbrücke und westlich der Kilometerlinie 998 in der Ouden Maas bis zu den Hafenköpfen von Hoek van Holland liegen, mit Ausnahme vom Veerhaven;
 - c. des Watertorenhaven;
 - d. des Nassauhaven;
 - e. des Persoonshaven;
 - f. des RWS haven;
 - g. des Zout Ziederhaven;
 - h. des Coolhaven;
 - i. des Delfshavense Schie;
 - j. des Alblashaven;
 - k. des Bornissehaven;

- l. des Gantelhaven;
- m. des Lingeaven; .
- n. des Peltserthaven
- Hafenmeister: der Hafenmeister gemäß Artikel 2.1;
- Hilfsbetrieb: Maschinen, Geräte oder Anlagen auf einem Schiff, die zur Unterstützung des Antriebs oder zur Energieversorgung dienen;
- Hilfsstoffe: Stoffe, die an Bord eines Schiffs für den Antrieb oder den Hilfsbetrieb benötigt werden;
- IBC-Code: „International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk“ der IMO (Internationale Richtlinien für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern);
- IGC-Code: „International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk“ der IMO (Internationale Richtlinien für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die Flüssiggas als Massengut befördern);
- IMDG-Code: International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen);
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation der Vereinten Nationen (International Maritime Organization);
- IMSBC-Code: International Maritime Solid Bulk Cargoes Code;
- Inerte Atmosphäre: Atmosphäre in einem Ladetank oder Sloptank, wobei der Sauerstoffgehalt durch Einleitung eines inerten Gases unter positivem Druck nur noch 8 Volumenprozent oder weniger beträgt;
- ISGINTT: International Safety Guide for Inland Navigation Tank-barges and Terminals (Internationaler Sicherheitsleitfaden für die Binnentankschiffahrt und Binnentankterminals);
- ISGOTT: International Safety Guide for Oiltankers and Terminals (Internationale Sicherheitsrichtlinien für Öltanker und Terminals);
- Kapitän: der Schiffsführer eines Seeschiffs;
- Kontrollliste: Liste zur Kontrolle des Umschlags von Gefahrstoffen, des Bunkerns und Zurückpumpens sowie des Verbringens von Hilfsstoffen an Bord;
- Kombinationstanker: Seeschiff, das für den abwechselnden Transport unverpackter flüssiger Ladung und trockener Ladung eingerichtet ist;
- Ladungsrückstände: die Rückstände der Ladung in Räumen oder Tanks an Bord eines Schiffs, die nach dem Laden, dem Löschen oder der Reinigung zurückbleiben, einschließlich verschütteter Rückstände;
- Lascherei: Unternehmen, das sich gewerblich mit dem Festzurren befasst und bei der *Kamer van Koophandel* (Industrie- und Handelskammer) eingetragen ist;
- Lascher: die Person, die Container an Bord von Seeschiffen festzurrt;
- Laschen: seefest Verzurren und Lösen von Containern an Bord eines Seeschiffs;
- LNG: Liquefied Natural Gas (Flüssigerdgas);
- LNG-angetriebenes Schiff: Schiff, das ausschließlich oder teilweise mit LNG-Kraftstoffen angetrieben wird;
- LNG-Kraftstoff: LNG, das als Kraftstoff für den Antrieb oder Hilfsbetrieb eines Schiffs dient; Lüftung: das Austrocknen geöffneter Ladetanks oder Sloptanks eines Tankers nach deren Ausspülen mit Wasser oder deren anderweitiger Reinigung, wobei die darin enthaltenen Substanzen in die Atmosphäre entweichen;
- MARPOL: Das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International Convention for the Prevention of Pollution from Ships) von 1973 in seiner 1978 geänderten Fassung;

- Ölhafen (Petroleumhafen): Gebiet, das zur Abfertigung von Tankern eingerichtet ist, die gefährliche Flüssigkeiten geladen haben, mit Ausnahme von Ladungen, die lediglich als Schadstoffe gelten;
- Passagierschiff: ein Schiff, das zur Beförderung von mehr als zwölf Passagieren eingerichtet ist und über die dafür erforderlichen gültigen Zertifikate verfügt;
- offenes Feuer: Feuer, Funkenbildung sowie Oberflächen jeglicher Art, die von 25 Meter oder weniger von einem Gefahrstoff entfernt sind und eine Temperatur aufweisen, die der minimalen Zündtemperatur des fraglichen Stoffs entspricht oder diese übersteigt;
- offene Reinigung: ein Vorgang, der auf die Reinigung beziehungsweise das Gasfreimachen oder Dampffreimachen von Ladetanks oder Slop tanks eines Tankschiffs abzielt oder damit zusammenhängt, wobei eine Emission in die Atmosphäre möglich ist;
- ortsabhängiges Risiko: ortsabhängiges Risiko im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe o der Verordnung über die externe Anlagensicherheit (Besluit externe veiligheid inrichtingen);
- ortsgebundenes Risiko: Risiko an einem Ort außerhalb eines Betriebs, ausgedrückt als die Wahrscheinlichkeit pro Jahr des Todes einer Person, die an diesem Ort als direkte Folge eines ungewöhnlichen Ereignisses in diesem Betrieb mit einem gefährlichen Stoff oder gefährlichen Abfall ungeschützt bleiben würde;
- pflanzliche oder tierische Öle: Öle oder Fette, die aus der Saat oder Frucht von Pflanzen beziehungsweise Bäumen gewonnen werden, sowie Öle und Fette tierischen Ursprungs;
- nationalen Wasserstraßen:
 - a. die Nieuwe Maas;
 - b. das Zuiddiepje;
 - c. der Koningshaven;
 - d. der Nieuwe Waterweg;
 - e. das Breddiep;
 - f. der Scheur;
 - g. die Oude Maas;
- Schadstoffe: Stoffe, die als solche im oder gemäß dem Gesetz zum Schutz vor der Verunreinigung durch Schiffe eingestuft oder aufgeführt sind;
- Schiff: Fahrzeuge - einschließlich Wasserflugzeuge, Tragflügelboote, Luftkissenfahrzeuge, Bohranlagen, Förderplattformen oder ähnlicher Objekte, Baggerschiffe, Schwimmkräne, Förderanlagen, Schwimmbrücken, Schleppkähne, schwimmender Werkzeuge / Geräte oder schwimmender Einrichtungen;
- Schifferorganisation: eine Organisation von Schiffern, die Tätigkeiten zur Gewährleistung der fachlichen Qualifikation von Schiffern durchführt und auch die dazu benötigten Schiffe bereitstellt;
- Service-Schiff: ein Schiff, das für die folgenden Dienstleistungen verwendet wird:
 - a. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Reparatur oder Reinigung;
 - b. zum Bringen oder Abholen von Vorräten oder Schiffsteilen beziehungsweise;
 - c. das als Auffanganlage dient;
- Schiffsabfälle: Abfälle - einschließlich Sanitärabfälle und Rückstände (abgesehen von Ladungsrückständen) - die beim Betrieb eines Seeschiffs anfallen und dem Anwendungsbereich der Anlagen I, IV, V und VI des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78) unterliegen sowie ladungsgebundene Abfälle gemäß der Beschreibung in den Durchführungsrichtlinien der Anlage V des MARPOL 73/78;

- Schiffsführer: eine Person, die ein Binnenschiff führt;
- Schiffswerft: Schiffswerft oder Helling, die zur Reparatur oder Wartung von Schiffen dient;
- Seeschiff: Schiff, das aufgrund seiner Bauweise ausschließlich oder im Wesentlichen für die Seeschifffahrt vorgesehen ist;
- Seetanker: Seeschiff, das für den Transport unverpackter flüssiger Ladung in entsprechenden Ladetanks gebaut oder entsprechend angepasst worden ist;
- Sicherheitskontur: die Sicherheitskontur, die festgelegt ist in der:
 - a. Verordnung zur Festlegung der Sicherheitskontur Botlek-Vondelingenplaat;
 - b. Verordnung zur Festlegung der Sicherheitskontur 1. und 2. Maasvlakte,
 - c. Verordnung zur Festlegung der Sicherheitskontur Europoort und Landtong,
 - d. Verordnung zur Festlegung der Sicherheitskontur Eemhaven und distripark Albrandswaard, oder;
 - e. Verordnung zur Festlegung der Sicherheitskontur Waalhaven; der Deputiertenstaaten der Provinz Südholland und des Magistrats von Rotterdam vom 4. Februar 2014, 11. Oktober 2016 und 15. Mai 2018;
- Sloptank: Tank an Bord eines Schiffs, in dem eventuell auch mit Wasser vermischte Ladungsrückstände von schädlichen, brennbaren oder anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Slops) aufbewahrt werden;
- Spezialschiff: Schiffe jeder Art, die Wartungsarbeiten an der Hafeninfrasturktur durchführen; mit Ausnahme von Schiffen, die Baggararbeiten durchführen;
- Sportboot: Schiff, das für Sport- oder Freizeitwecke vorgesehen ist oder dafür verwendet wird;
- StSTGP: Ship to Ship Transfer Guide for Petroleum, Chemicals and Liquefied Gases
- Tankschiff: Binnentanker oder Seetanker;
- Übergabe: Rücklieferung fester, flüssiger oder gasförmiger Kraftstoffe beziehungsweise anderer Energiequellen, die dem Antrieb von Schiffen sowie der allgemeinen und spezifischen Energieversorgung an Bord von Schiffen dienen;
- Umschlag: Laden oder Löschen von Ladung in oder aus Schiffen.
- Wohnsiedlung: eine Gruppe von beieinander liegenden Wohnungen auf dem Land;
- Zubringerfahrt: die Personenbeförderung von und zu Schiffen gegen Entgelt;

Artikel 1.2 Wo gelten diese Regeln?

1. Diese Bestimmung gilt im Hafen.
2. Die Bestimmungen nach oder gemäß § 11, mit Ausnahme der Absätze 3 und 4, gelten nicht für Schiffe, die auf nationalen Wasserstraßen fahren.
3. Soweit es sich um die Personenbeförderung von 12 Personen oder weniger ohne die Besatzung handelt, gilt Artikel 11.1.3 auch für alle Gewässer im Gemeindegebiet, soweit diese den Gezeiten unterliegen, mit Ausnahme von Segelschiffen auf Bundeswasserstraßen.

Artikel 1.3 Für wen gelten diese Statuten?

1. Der Kapitän oder Schiffsführer ist für die Beachtung und Einhaltung der in diesem Verordnung enthaltenen Bestimmungen beziehungsweise der gemäß diesem Verordnung gültigen Bestimmungen verantwortlich, sofern in diesem Verordnung nicht anders festgelegt.
2. Wenn sich kein Kapitän oder Schiffsführer auf dem Schiff befindet, übernimmt der Betreiber die Verantwortung für die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen in oder gemäß diesem Verordnung.

Artikel 1.4 Entscheidungszeitraum in Bezug auf die Genehmigung

1. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über einen Genehmigungsantrag innerhalb von acht Wochen ab dem Eingangsdatum des Antrags.
2. Die Gemeindeverwaltung kann diese Frist um höchstens acht Wochen verlängern.

Artikel 1.5 Vorschriften und Einschränkungen

1. Die Gemeindeverwaltung kann eine Genehmigung oder Anweisung mit bestimmten Vorschriften und Einschränkungen verbinden. Diese Vorschriften und Einschränkungen sind zur Einhaltung der betreffenden Genehmigung oder Anweisung erforderlich.
2. Die Partei, der eine Genehmigung oder Anweisung erteilt worden ist, verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der damit verbundenen Vorschriften und Einschränkungen.

Artikel 1.6 Verweigerung, Änderung oder Widerruf einer Genehmigung

Die Gemeindeverwaltung kann seine Genehmigung verweigern, ändern oder widerrufen, wenn:

- a. der Antrag falsche oder unvollständige Angaben enthält;
- b. dies erforderlich ist, um die Sicherheit, die Einhaltung der Hafensordnung, den Umweltschutz im Hafen oder in der Umgebung des Hafens sowie die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten;
- c. die Vorschriften und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nicht beachtet und eingehalten werden oder wurden;
- d. die Genehmigung nicht innerhalb der darin genannten Frist oder - wenn keine solche Frist vorgegeben ist - innerhalb einer angemessenen Frist genutzt wird, oder;
- e. der Genehmigungsinhaber dies beantragt.

Artikel 1.7 Gültigkeitsdauer

1. Die Genehmigung ist maximal 5 Jahre lang gültig.
2. Abweichend von den Bestimmungen im ersten Absatz kann eine zeitlich unbegrenzte Zulassung erteilt werden.

Artikel 1.8 Verpflichtungen zur Bereithaltung von Genehmigungen an Bord

1. Die Genehmigung oder eine (digitale) Kopie dieser Genehmigung befindet sich an Bord des Schiffs, dem diese Genehmigung erteilt wurde.
2. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf Schleppkähne.

Artikel 1.9 Entbindung und Freistellung von Geboten und Verboten

1. Die Gemeindeverwaltung kann auf entsprechenden Antrag hin eine Entbindung oder Freistellung von den Verboten und Geboten in oder gemäß dieser Verordnung erteilen.
2. Die Gemeindeverwaltung nutzt diese Befugnis nur dann, wenn:
 - a. dadurch die Hafensordnung, die Sicherheit und die Umwelt im Hafen beziehungsweise in der Umgebung des Hafens nicht beeinträchtigt werden;
 - b. der Antragsteller nachweist, dass alle unter Punkt a genannten Ziele mindestens ebenso gut erreicht werden.

Artikel 1.10 Meldung an den Hafenmeister

Die Übermittlung einer in oder gemäß dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldung erfolgt in der vom Hafenmeister angegebenen Weise beziehungsweise zu dem von ihm

vorgegebenen Zeitpunkt, wobei der Hafenmeister auch die dabei erforderlichen Angaben festlegen kann.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Absatz 2 Hafenmeister

Artikel 2.1 Ernennung des Hafenmeisters

Die Gemeindeverwaltung ernennt den Hafenmeister.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Absatz 3 Hafenordnung und Nutzung des Hafens

Artikel 3.1 Schifffahrtszeichen und Bekanntgaben mit der gleichen Bedeutung wie ein Schifffahrtszeichen

1. Die Gemeindeverwaltung kann Schifffahrtszeichen aufstellen, die dem „Binnenvaartpolitiereglement“ (der Polizeiverordnung für die Binnenschifffahrt) zu entnehmen sind, und es kann diese Schifffahrtszeichen mit genaueren Kennzeichnungen versehen.
2. Die Schifffahrtszeichen und die dazu gehörigen genaueren Kennzeichnungen werden müssen beachtet und eingehalten werden.
3. Der Inhalt des ersten und zweiten Absatzes gilt entsprechend für eine Bekanntgabe mit der gleichen Bedeutung wie ein Schifffahrtszeichen.

Artikel 3.2 Anweisung von Gebieten und Zeiträumen für das Anlegen an Liegeplätzen

Die Gemeindeverwaltung kann Gebiete anweisen, die von Schiffen bestimmter Kategorien befahren oder nicht befahren werden dürfen und wo diese Schiffe dürfen oder nicht an einem Liegeplatz festmachen dürfen. Dabei kann Die Gemeindeverwaltung gewisse Zeiträume für die Gültigkeit der fraglichen Anweisung vorgeben.

Artikel 3.3 Anlegen an einem Liegeplatz

Das Anlegen an einem Liegeplatz ist nur unter den folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- a. gemäß den vor Ort angebrachten Schifffahrtszeichen und genaueren Kennzeichnungen;
- b. gemäß einer Bekanntgabe mit der gleichen Bedeutung wie ein Schifffahrtszeichen; oder
- c. an Liegeplätzen, die sich an einer Festmacheeinrichtung befinden, mit der Zustimmung eines Mieters, Erbpächters oder Eigentümers, außer wenn Die Gemeindeverwaltung die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes im Zusammenhang mit der Hafenordnung oder zum Schutz der Sicherheit oder Umwelt nicht erlaubt.

Artikel 3.4 Ordnungsgemäßes Festmachen

1. Ein Schiff ist richtig und sicher festgemacht.
2. Wenn ein Seeschiff in Längsrichtung zu einem anderen festgemachten Schiff angelegt hat, muss das Seeschiff den folgenden Abstand zwischen ihnen einhalten, wobei die Länge unten angegeben ist:
 - a. bis zu einer Länge von 120 m: 0,1 x die Länge des Seeschiffs mit einem Mindestabstand von 10 m, oder;
 - b. mit einer Länge über 120 m: 0,1 x die Länge des Seeschiffs mit einem Minimum von 15 m und einem Maximum von 35 m.

Artikel 3.5 Anheben von Schiffen

Schiffe dürfen nur mit geeigneten Hilfsmitteln angehoben werden, wenn sich diese Schiffe in einem Gebiet befinden, das Die Gemeindeverwaltung hierfür angewiesen hat.

Artikel 3.6 Verwendung von Propellern, Bugschrauben oder Heckschrauben

1. Ein Schiff darf keine Propeller, Bugschrauben oder Heckschrauben verwenden, wenn es:
 - a. auf Grund liegt;

- b. festgemacht hat beziehungsweise vor Anker oder an Ankerpfählen liegt;
 - c. dicht an der Kaimauer oder am Ufer gehalten wird oder;
 - d. seine Propeller, Bugschrauben oder Heckschrauben verwendet, um das Schiff an den Kai oder an das Ufer zu drücken, sofern dies nicht unmittelbar vor dem Ablegen oder Anlegen der Fall ist.
2. Die im Absatz 1 unter Punkt b genannten Bedingungen gelten nicht, wenn das Schiff an einem anderen Schiff festgemacht hat und zur Vermeidung von Schäden beidrehen oder abdrehen muss.
 3. Solange sich die Propeller, Bugschrauben oder Heckschrauben eines Schiffs drehen, befindet sich eine Person im Steuerhaus, die zum Fahren des Schiffs berechtigt ist.
 4. Die Vorgaben im dritten Absatz gelten nicht, wenn das Schiff:
 - a. an- oder ablegt;
 - b. eine Länge von maximal 35 Metern aufweist;
 - c. nach dem erforderlichen gültigen Zertifikat gemäß dem Binnenschiffahrtsgesetz von einem einzigen Besatzungsmitglied gefahren werden darf und;
 - d. das einzige Besatzungsmitglied - der Schiffsführer - allein an Bord ist.

Artikel 3.7 Verwendung von Ankern und Ankerpfählen

1. Anker oder Ankerpfähle dürfen nur verwendet werden:
 - a. in den vom College angewiesenen Gebieten;
 - b. gemäß den vor Ort angebrachten Schifffahrtszeichen und genaueren Kennzeichnungen oder kraft eines Beschlusses mit der gleichen Bedeutung wie ein Schifffahrtszeichen beziehungsweise;
 - c. wenn durch ihre Nutzung die Infrastruktur, die unterirdische Infrastruktur im Unterwasserboden und die Uferbefestigung beziehungsweise Kaimauer nicht beschädigt werden oder beschädigt werden können.
2. Wenn in einer Situation gemäß Absatz 1, Punkt c ein Anker oder Ankerpfahl zum Einsatz gelangt, wird dies vorab dem Hafenmeister gemeldet.
3. Der Inhalt des ersten Absatzes gilt nicht für Anker, die von Seeschiffen auf Anweisung eines Lotsen verwendet werden:
 - a. beim Anlegen oder;
 - b. zur Vermeidung einer Kollision.

Artikel 3.8 Belastung im Zusammenhang mit den Schiffen

Nur entsprechend berechnete Personen dürfen ein Schiff festmachen, sich darauf aufhalten oder ein Schiff losmachen.

Artikel 3.9 Meldung von Betriebsstörungen, Defekten, Schäden oder Kollisionen

Betriebsstörungen, Defekte oder Schäden an Schiffen oder an Bord von Schiffen, die Gefahren, Schäden oder Probleme für das Schiff beziehungsweise dessen Umgebung verursachen oder auch eine Kollision bewirken können, werden unmittelbar dem Hafenmeister gemeldet

Artikel 3.10 Meldepflicht für Seeschiffe

1. Reservierung.
2. Ein Seeschiff, das einer vom College zu spezifizierenden Kategorie von Seeschiffen angehört und sich auf dem Weg von einem oder an einen innerhalb der Gemeindegrenzen befindlichen Liegeplatz befindet, übermittelt dem Hafenmeister die vom College vorgeschriebenen Angaben bezüglich:

- a. der Ankunft;
 - b. der Abfahrt;
 - c. des Verholens;
 - d. der Position des Schiffs;
 - e. die zu verwendenden nautischen Dienstleister und den Schiffsagenten;
 - f. der Daten in Bezug auf das Schiff;
 - g. der damit beförderten Ladung und
 - h. der vorgesehenen Fahrtroute.
3. Dieser Artikel ist nicht wirksam, insofern als die darin besprochenen Auflagen in oder gemäß dem „Besluit meldingsformaliteiten en gegevensverwerkingen scheepvaart en het Binnenvaartpolitiereglement“ (Anordnung für Meldeformalitäten und Datenverarbeitung in der Schifffahrt und der Polizeiverordnung für die Binnenschifffahrt) geregelt sind.

Artikel 3.11 Betriebsbereiche an den Liegeplätzen

- 1. Die Gemeindeverwaltung kann den Betriebsbereich an einem Liegeplatz vorgeben.
- 2. Die Gemeindeverwaltung kann zusätzliche Regeln bezüglich der nautischen Nutzung des Betriebsbereichs vorgeben.
- 3. Der Mieter, Erbpächter oder Eigentümer der Festmacheeinrichtungen am Liegeplatz darf den Schiffen nur Liegeplätze innerhalb des Betriebsbereichs zuweisen.
- 4. Bunker- oder Service-Schiffe dürfen zur Durchführung ihrer Arbeiten gänzlich oder teilweise außerhalb des Betriebsbereichs anlegen, müssen dies aber vorab dem Hafenmeister melden.

Artikel 3.12 Maßnahmen beim Entzug aus dem geschäftlichen Verkehr

- 1. Die Gemeindeverwaltung kann gewisse Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, der Einhaltung der Hafenordnung oder der Umweltschutzvorschriften bei einem Schiff vorschreiben, wenn:
 - a. das fragliche Schiff nicht über die erforderlichen Zertifikate verfügt;
 - b. das Schiff, die Ladung oder die Bunker beschlagnahmt worden sind;
 - c. das Schiff belegt worden ist oder;
 - d. das Schiff dem nautischen oder geschäftlichen Verkehr entzogen worden ist.
- 2. Der Partei, der die fraglichen Maßnahmen auferlegt wurden, ist verpflichtet, diese einzuhalten.

Artikel 3.13 Einrichtungen im Hafen

Einrichtungen oder Gegenstände dürfen in, auf, unter oder über Wasser platziert werden, wenn:

- a. dadurch keine Gefahr, Beschädigung oder Behinderung entstehen kann, oder;
- b. es sich um den Besitz, das Anbringen oder die Verwendung von Schiffszubehör und Einrichtungen handelt, die als solche für das Be- und Entladen eines Schiffes verwendet werden

Absatz 4 Sicherheit und Umweltschutz im Hafen

Artikel 4.1 Verunreinigung und Belastung durch Schiffe

Es ist verboten:

- a. Stoffe aus einem Schiff entweichen zu lassen, wodurch Gefahrensituationen, Schäden oder Probleme entstehen beziehungsweise entstehen können oder;
- b. an Bord eines Schiffs im Hafen Abfallverbrennungsanlagen zu betreiben.

Artikel 4.2 Nutzungsverbot in Bezug auf Generatoren sowie Hauptbeziehungsweise Hilfsmotoren

1. Die Gemeindeverwaltung kann Gebiete anweisen, in denen es verboten ist, an Bord eines Binnenschiffs einen Generator beziehungsweise einen Haupt- oder Hilfsmotor zu verwenden.
2. Unmittelbar vor dem Auslaufen und direkt nach dem Einlaufen des Schiffs in ein angewiesenes Gebiet darf an Bord eines Schiffs ein Generator beziehungsweise ein Haupt- oder Hilfsmotor angeworfen werden.

Artikel 4.3 Schiffe, die Gefahren, Schäden oder Probleme verursachen

Die Gemeindeverwaltung kann - wenn ein Schiff seiner Ansicht nach möglicherweise Gefahren, Schäden oder Probleme verursacht oder verursachen kann, wenn es gegen die Hafensordnung im Hafen oder in der Umgebung des Hafens verstößt oder verstoßen kann beziehungsweise die Sicherheit gefährdet oder gefährden kann:

- a. dem Schiff das Einlaufen in den Hafen, den Aufenthalt im Hafen oder das Anlegen an einem Liegeplatz untersagen beziehungsweise;
- b. dem Kapitän, dem Schiffsführer oder dem Betreiber eines im Hafen befindlichen oder an einem Liegeplatz festgemachten Schiffs mündliche oder schriftliche Anweisungen erteilen.

Artikel 4.4 Sicherer Zugang

1. Ein festgemachtes Schiff verfügt über einen Zugang, der weder Gefahrensituationen noch Schäden verursachen kann.
2. Binnenschiffe benötigen keinen solchen Zugang, wenn:
 - a. dies im konkreten Fall durch das Laden oder Löschen unmöglich ist; oder
 - b. das Schiff nur kurz anlegt.

Artikel 4.5 Durchführung von Arbeiten

1. Jeder darf an einem Schiff oder an einem Gegenstand an Bord eines Schiffs Arbeiten verrichten oder verrichten lassen, die mit der Betriebsbereitschaft, Anpassung, Instandsetzung oder Verbesserung des Schiff oder des Gegenstands zusammenhängen, wenn:
 - a. das Schiff in oder bei einer Schiffswerft liegt oder
 - b. die Arbeiten:
 1. höchstens 7 x 24 Stunden ununterbrochen dauern;
 2. keine Gefahr besteht, dass Schäden oder Probleme verursacht werden (können) ;
 3. diese Arbeiten in einem Abstand von mindestens 25 Metern von Gefahrstoffen beziehungsweise brennbaren Materialien stattfinden;
 4. und während der Arbeiten geeignete Feuerlöscheinrichtungen vorhanden und Personen, die damit umgehen können, unmittelbar verfügbar sind und;

- 5°. keine Funken in die Außenluft abgibt oder abgeben kann, wenn das Schiff in einem Ölhafen liegt.
2. Die Durchführung von Arbeiten auf einem Tanker oder an / in einem Kraftstofftank eines Schiffs, die Gefahren, Schäden oder Probleme verursachen beziehungsweise verursachen können, ist nur dann erlaubt, wenn eine Gasfachkraft:
 - a. eine Sicherheits- und Gesundheitserklärung ausgestellt hat oder;
 - b. festgesetzt ist, dass keine Sicherheits- und Gesundheitserklärung benötigt wird.
3. Jegliche Arbeiten an den LNG-Anlagen der Schiffe sind verboten, sofern diese Arbeiten nicht in oder bei einer Schiffswerft durchgeführt werden.
4. Abrissarbeiten an einem Schiff sind nur dann erlaubt, wenn das Schiff bei oder in einer Einrichtung festgemacht hat, die solche Abrissarbeiten durchführen darf.
5. Bei allen Arbeiten einem Seeschiff gemäß Absatz 1, Punkt b, und Absatz 2 erfolgt vor Beginn der Arbeiten eine Meldung an den Hafenmeister.

Artikel 4.6 Begasung

Die Gemeindeverwaltung kann Liegeplätze bestimmen, an denen ein Schiff zu diesem Zweck anlegen kanndas Schiff oder seine Ladung zu begasen.

Artikel 4.7 Im Ausland begaste Fracht

1. Ein Schiff, das eine feste, begaste Schüttgutfracht befördert, darf nur anlegen oder festmachen an einem Liegeplatz, wenn:
 - a. beim und nach dem Anlegen keine betrieblichen Maßnahmen durchgeführt werden;
 - b. die Laderäume und Belüftungsöffnungen in den Laderäumen geschlossen sind und;
 - c. Die nautische und betriebliche Abfertigung des Schiffes erfolgt nach einem Plan von Aktion.
2. Der Plan of Aktion muss von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden. Jeder ist verpflichtet, den genehmigten Plan of Aktion einzuhalten.

Artikel 4.8 Genehmigung für den Auffang der Abfälle von Seeschiffen

Der Auffang von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen bedarf einer entsprechenden Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

Artikel 4.9 Mindestanforderungen an die Genehmigung für den Auffang von Abfällen von Seeschiffen

1. Die Gemeindeverwaltung kann den Genehmigungsinhaber und die Genehmigung für den Auffang von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen gewissen Mindestanforderungen unterwerfen.
2. Diese Mindestanforderungen können sich auf die folgenden Aspekte beziehen:
 - a. die beruflichen Qualifikationen des Genehmigungsinhabers, dessen Personal oder der natürlichen Personen, die die Tätigkeiten des Genehmigungsinhabers permanent in der Praxis übernehmen;
 - b. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Genehmigungsinhabers;
 - c. die Ausrüstung, die zum Auffangen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen unter normalen, sicheren Bedingungen benötigt wird und die Fähigkeit, diese Ausrüstung auf dem erforderlichen Niveau zu halten;
 - d. die ununterbrochene Verfügbarkeit in Bezug auf das Auffangen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von allen Nutzern an allen Liegeplätzen, rund um die Uhr, das gesamte Jahr hindurch;

- e. die Beachtung und Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die maritime Sicherheit beziehungsweise die Sicherheit und den Schutz des Hafens / des Zugangs zum Hafen, der Anlagen, Ausrüstung und Arbeitnehmer sowie anderer Personen;
- f. die Beachtung und Einhaltung der lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Umweltschutzaufgaben sowie;
- g. die Verlässlichkeit des Genehmigungsinhabers gemäß den eventuell gültigen nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verlässlichkeit unter Berücksichtigung zwingender Gründe für einen Zweifel an der Verlässlichkeit des Anbieters der Hafendienstleistungen.

Artikel 4.10 Genehmigung für die mobile Entgasungsanlage

Mobile Entgasungsvorrichtungen dürfen nur dann Dämpfe von Ladungsrückständen von einem Tanker aufnehmen, wenn sie über eine entsprechende Genehmigung des College verfügen.

Artikel 4.11 Reinigung und Lüftung der Ladetanks beziehungsweise Slop tanks von Tankschiffen

1. Ein Tankschiff darf die Ladetanks oder Slop tanks, die keine der folgenden Stoffe mehr enthalten, nur im geschlossenen Zustand reinigen:
 - a. einen Gefahrstoff oder Schadstoff, der gemäß dem IBC-Code oder dem ADN entweder geschlossen oder in einem Tank befördert werden muss, der einen Anschluss für eine Dampfückleitung besitzt beziehungsweise;
 - b. eine Flüssigkeit gemäß Anlage 1 oder;
 - c. einen flüchtigen organischen Stoff.
2. Ein Tanker darf seine Ladetanks oder Slop tanks offen reinigen, wenn der erste Absatz nicht vorschreibt, dass dies geschlossen erfolgen muss.
3. Die Ladetanks eines Tankers, der Flüssiggase gemäß dem ADN oder dem IGC-Code transportiert, dürfen nur gereinigt werden, wenn das Schiff an einem Liegeplatz festgemacht hat:
 - a. bei einer Firma, die diese Reinigungstätigkeiten durchführen darf und;
 - b. die fragliche Firma die Rückstände der Flüssiggase auffängt.
4. Die Ladetanks beziehungsweise Slop tanks von Tankern dürfen nur dann be- und entlüftet werden, wenn sie nach der Reinigung noch Rückstände von Gefahrstoffen enthalten, die:
 - a. brennbar sind und deren Gehalt in der Atmosphäre in den Ladetanks mehr als zehn Prozent unter der unteren Explosionsgrenze liegt oder;
 - b. giftig sind und deren Gehalt in der Atmosphäre in den Ladetanks unter dem Grenzwert gemäß Artikel 4.3, Absatz 1 des „Arbeidsomstandighedenbesluit“ (des niederländischen Arbeitsschutzgesetzes) liegt.
5. Ladetanks oder Slop tanks eines Binnentankers, die keine Stoffe gemäß ADN-Nummer 7.2.3.7.1.3 (Nicht-T-Stoffe) enthalten, dürfen abweichend vom Absatz 1 gemäß Absatz 7.2.3.7 des ADN an den vom Hafenmeister hierfür angewiesenen Standorten offen gereinigt oder be- und entlüftet werden.
6. Der Inhalt des vierten und fünften Absatzes bezieht sich nicht auf die in der Anlage 1 genannten Stoffe.
7. Die Gemeindeverwaltung kann die Reinigung beziehungsweise Be- und Entlüftung außerhalb entsprechender Einrichtungen einschränken oder ganz verbieten, wenn die Freisetzung der fraglichen Stoffe in Anbetracht der atmosphärischen oder örtlichen

Gegebenheiten Gefahren, Schäden, Gerüche oder Probleme bewirkt oder bewirken kann.

8. Vor Beginn der Reinigungsarbeiten beziehungsweise der Be- und Entlüftung wird dies dem Hafenteiler gemeldet.

Artikel 4.12 Längsseits liegen bei der offenen Reinigung und beim Lüften der Ladetanks oder Slop tanks von Seetankern

Längsseits eines Seetankers, dessen Ladetanks flüssige Gefahrstoffe enthalten oder zuletzt enthalten haben und offen gereinigt oder gelüftet werden, dürfen an jeder Seite

- a. ein Seetanker, oder;
- b. maximal zwei Binnentanker mit einer ADN-Zertifizierung liegen.

Artikel 4.13 Umschlag zwischen Schiffen und mobilen Einrichtungen an Land

1. Es ist verboten, gefährliche oder schädliche Flüssigkeiten zwischen einem Schiff und einer mobilen Einrichtung an Land:
 - a. umzuschlagen;
 - b. als Kraftstoffe, Energiequellen oder Hilfsstoffe in einem Gebiet oder an einem Liegeplatz zu bunkern oder zurück zu pumpen, der nicht gemäß Artikel 8.1, Absatz 2 beziehungsweise Artikel 8.5, Absatz 2 hierfür vorgesehen ist beziehungsweise;
 - c. als Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände einzusammeln; sofern diese Tätigkeit nicht in einer Einrichtung erfolgt, wo solche Arbeiten erlaubt sind.
2. Abweichend von den Bestimmungen im ersten Absatz unter Punkt c kann Die Gemeindeverwaltung Gebiete oder Liegeplätze anweisen, wo das Einsammeln mit einer mobilen Einrichtung erlaubt ist.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Absatz 5 Ölhäfen

Artikel 5.1 Ölhäfen

Die Gemeindeverwaltung kann Ölhäfen (Petroleumhafen) anweisen.

Artikel 5.2 Zugelassene Schiffe im Ölhafen

1. Schiffe dürfen nur dann in einen Ölhafen einlaufen, wenn:
 - a. es sich um einen Tanker handelt;
 - b. das Schiff die Hafeninfrastuktur während, kurz vor oder kurz nach dem Löschen, Laden, zur Reinigung von Ladetanks oder Slop tanks beziehungsweise nutzt, genutzt hat oder nutzen wird;
 - c. es sich um ein Ruder- oder Motorboot handelt, das nicht von einem Benzinmotor fortbewegt wird und das zur Ausrüstung eines Schiffs gemäß Punkt a oder b gehört und:
 1. zur Beförderung der Besatzung/der Passagiere zu und von einem Schiff verwendet wird oder;
 2. wobei die Funktionsfähigkeit des Motors, des Davits oder der Freifallanlage getestet wird;
 - d. die Anwesenheit des Schiffs im Hafen im Zusammenhang mit dem Einlaufen, dem Aufenthalt oder dem Auslaufen eines Schiffs gemäß Teil a oder b erforderlich ist;
 - e. das Schiff für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig ist oder das Schiff der Hafenverwaltung gehört;
 - f. das Schiff unmittelbar und ohne Unterbrechung zur und von der Hafeninfrastuktur außerhalb des Ölhafens ein- oder ausläuft;
 - g. es sich um ein Service-Schiff handelt;
 - h. es sich um ein Schiff handelt, das Baggerarbeiten durchführt;
 - i. es sich um ein Spezialschiff handelt;
 - j. es sich um ein LNG-Bunkerschiff handelt.
 - k. es sich um ein Schiff in der Zubringerfahrt handelt;
2. Sportboote und Passagierschiffe dürfen nicht in einen Ölhafen einlaufen.

Artikel 5.3 Verbot in Bezug auf offenes Feuer, Rauchen und Funkenbildung

1. Es ist verboten, in einem Ölhafen oder an Bord eines dort befindlichen Schiffs:
 - a. offenes Feuer anzufachen;
 - b. in der Außenluft zu rauchen beziehungsweise;
 - c. Tätigkeiten durchzuführen, bei denen eine Funkenbildung in die Außenluft entsteht oder entstehen kann.
2. Schiffe mit einem Verbrennungsmotor, dessen Abgasleitung Funken schlägt, dürfen nicht in einen Ölhafen einlaufen.

Artikel 5.4 Tankschiffe mit Gefahrstoffen

1. Tanker, deren Ladungs- oder Slop tanks Gefahrstoffe oder deren Rückstände enthalten, dürfen nur in einem Ölhafen.
2. Tankschiffe dürfen auch an Liegeplätzen außerhalb eines Ölhafens anlegen, wenn die Ladungs- oder Slop tanks:
 - a. nur Gefahrstoffe oder deren Rückstände enthalten, die ausschließlich aufgrund ihrer Brennbarkeit als solche gelten:
 - 1° mit einem Flammpunkt von mindestens 55 Grad Celsius oder höher beziehungsweise;

- 2° die eine inerte Atmosphäre aufweisen, oder;
 - 3° einen Gehalt an brennbaren Dämpfen bis zu maximal 20% der untersten Explosionsgrenze aufweisen und geschlossen bleiben beziehungsweise;
- b. nur Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid, Phosphorsäure, Schadstoffe, die keine gefährlichen Stoffe sind oder Rückstände davon oder diese Stoffe nicht enthalten.

Artikel 5.5 Binnentanker mit Gefahrstoffen

Im Gegensatz zu Artikel 5.4 Absatz 1 kann ein Binnenschiffahrtstanker auch außerhalb eines Öls anlegen Hafengebiet, wenn:

1. er nur kurz dort liegt:
 - 1° wenn er an einem angewiesenen Autoabsetzplatz anlegt, um unverzüglich ein Auto abzusetzen oder an Bord zu nehmen;
 - 2° wenn er an einem Einrichtung anlegt, um unverzüglich Kraftstoff aufzunehmen, oder;
 - 3° wenn er an einem entsprechend angewiesenen Platz zur sofortigen Aufnahme von Trinkwasser anlegt oder;
2. das Schiff als Auffanganlage fungiert und die ADN-Anforderungen an Binnenschiffe des Typs C erfüllt, wobei in den Ladetanks oder Sloptanks eine inerte Atmosphäre vorhanden ist.

Artikel 5.6 Seetanker mit Gefahrstoffen

1. Wenn ein Seetanker im Sinne von Artikel 5.4 Absatz 2 Teil a Ziffern 2 und 3 außerhalb eines Ölhafens anlegt:
 - a. muss ein Gassachverständiger das vom Hafenmeister festgestellte Formular „Verklärung Gasdeskundige“ (Erklärung des Gassachverständigen) ausstellen;
 - b. bleiben die Ladetanks beziehungsweise Sloptanks geschlossen und;
 - c. werden keine Reinigungstätigkeiten im Zusammenhang mit Gefahrstoffen oder Rückständen durchgeführt, ausgenommen pflanzlicher oder tierischer Öle oder nur der im IMDG-Code, Klasse 9 genannten Schadstoffe.
2. Wenn ein Seetanker gemäß Absatz 1 außerhalb eines Ölhafens liegen will, wird dies vorher dem Hafenmeister gemeldet.

Artikel 5.7 Kombinationstanker mit Gefahrstoffen

1. Abweichend vom Artikel 5.4 Absatz 1 kann ein Kombinationstanker an einem Liegeplatz außerhalb eines Ölhafens anlegen, wenn:
 - a. eine Gasfachkraft das vom Hafenmeister vorgeschriebene Formular „Erklärung der Gasfachkraft“ ausgestellt hat;
 - b. das Schiff mit losen Massengütern in fester Form beladen ist oder wird;
 - c. alle übrigen Tanks - mit Ausnahme der Bunkertanks - sowie Räume frei von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von unter oder gleich 55 Grad Celsius oder Rückständen sind;
 - d. keine Reinigungstätigkeiten im Zusammenhang mit Gefahrstoffen stattfinden und;
 - e. die Tanks, die nicht unmittelbar an Laderäume angrenzen und brennbare Ladungsrückstände enthalten beziehungsweise eine inerte Atmosphäre aufweisen; oder eine Atmosphäre, die maximal 20% der unteren Explosionsgrenze an brennbaren Dämpfen enthält.
2. Wenn ein Kombinationstanker außerhalb eines Ölhafens anlegen möchte, wird dies vorab dem Hafenmeister gemeldet.

Artikel 5.8 Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Service- oder Spezialschiffe

Ein Service-Schiff oder ein Spezialschiff, das sich in einem Ölhafen befindet, besitzt

- a. einen Schiffsrumpf, der vollständig aus einem nichtbrennbaren Werkstoff besteht;
- b. während des Aufenthalts im Ölhafen eine funktionierende, eingeschaltete Sprechfunkanlage (Marifon), über die ununterbrochen der betreffende VHF-Hafenkanal abgehört wird;
- c. eine elektrische Anlage, die mindestens den Vorschriften für die Atex-Zone 2 gemäß der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 - auch in ihrer zuletzt geänderten Fassung - entspricht;
- d. sofern vorhanden, einen Aufenthaltsraum, ein Steuerhaus, einen Maschinenraum oder Leitstand, der hinreichenden Schutz vor dem Eindringen gefährlicher Gase und Dämpfe bietet;
- e. sofern vorhanden, ein mit Strom oder einer brennbaren Flüssigkeit mit einem Flammpunkt von 55 Grad Celsius oder höher betriebenes Heiz-, Koch- oder Kühlgerät; beziehungsweise müssen diese Geräte ausgeschaltet sein und;
- f. einen abgeschirmten Motor, der keine Zündquelle darstellen kann.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Absatz 6 Umschlag flüssiger Gefahrstoffe oder Schadstoffe als Massengut

Artikel 6.1 Umschlag gefährlicher Stoffe an einem Bojenliegeplatz oder einem Dalbenliegeplatz

Es ist verboten, gefährliche Stoffe an einem Bojen- oder Dalbenliegeplatz umzuladen, intern zu pumpen, zu bewegen oder zu mischen, abweichend von den Angaben des Betreibers des Bojen- oder Dalbenliegeplatzes gemäß Artikel 11.5.1 Buchstabe c.

Artikel 6.2 Kontrollliste zum Umschlag flüssiger Gefahrstoffe oder Schadstoffe als Massengut

1. Der direkte Umschlag flüssiger Gefahrstoffe oder Schadstoffe von Tanker zu Tanker beziehungsweise der Umschlag zwischen einem Seetanker und einer Einrichtung ist nur dann erlaubt, wenn eine Kontrollliste für die betreffende Tätigkeit gemäß ISGOTT, StSTGP oder ISGINTT nach den Bestimmungen in der vorstehend genannten Kontrollliste von den betroffenen Parteien ausgefüllt und unterzeichnet worden ist.
2. Der Umschlag erfolgt gemäß der Kontrollliste.

Artikel 6.3 Sonstige Regeln für den Umschlag flüssiger Gefahrstoffe (Massengüter)

1. Beim Umschlag der folgenden flüssigen Gefahrstoffe von Tanker zu Tanker:
 - a. von Gefahrstoffen oder Schadstoffen, die gemäß dem IBC-Code oder dem ADN in einem Tank mit einem Anschluss für eine Dampfückleitung oder in einem geschlossenen Tank transportiert werden müssen beziehungsweise;
 - b. Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 oder;
 - c. flüchtiger organischer Substanzenwird eine:
 - I. zwischen den fraglichen Ladetanks angeschlossene Dampfückleitung oder;
 - II. eine Entgasungsanlage verwendet, und zwar so, dass außerhalb des in der Genehmigung für die Entgasungsanlage vorgegebenen Rahmens keine beziehungsweise möglichst geringe Emissionen in die Atmosphäre erfolgen.
2. Für den Umschlag werden nur die unbedingt erforderlichen Ladungsleitungen verwendet. Die festen Anschlusspunkte für die Ladungsleitungen liegen möglichst nah beieinander.
3. Zum Umschlag flüssiger Gefahrstoffe wird die feste Schiffsleitung verwendet.
4. Zum Löschen flüssiger Gefahrstoffe - mit Ausnahme von Schadstoffen - wird die feste Schiffspumpe verwendet.
5. An einem Schiff, das flüssige Gefahrstoffe - mit Ausnahme von Schadstoffen - umschlägt, darf an beiden Seiten jeweils Schiff anlegen. An einer Seite dürfen weitere Schiffe anlegen, wenn es sich um
 - a. ein einzelnes Service-Schiff - sofern es außerhalb der Ladungszonen des Tankers anlegt – oder;
 - b. ein einzelnes Bunkerschiff handelt.

Artikel 6.4 Umschlag von Gas gemäß dem IGC-Code beziehungsweise dem ADN

Umschlag eines Gases von Tanker zu Tanker gemäß dem IGC-Code oder dem ADN ist verboten.

Artikel 6.5 Längsseits festmachen beim Umschlag von Gas

Es ist verboten, längsseits an einem Schiff festzumachen, das mit dem Umschlag eines Gases gemäß dem IGC-Code oder dem ADN zu tun hat.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Absatz 7 Zonenregelung für Schiffe mit Gefahrstoffen, die in einer Verpackung oder als Massengüter transportiert werden

Artikel 7.1 Verbot der Einnahme eines Liegeplatzes für Schiffe mit Gefahrstoffen

1. Ein Schiff, das in Anhang 2 genannte verpackte Gefahrstoffe geladen hat, darf nur dann innerhalb eines Abstandes von der Stauposition der Gefahrstoffe zu einer Wohnsiedlung, wenn es die in Anhang 2 enthaltene Bestimmungen einhält.
2. Ein Seetankschiff darf, wenn es Gefahrstoffe als Ladung oder Ladungsrückstand an Bord hat, nur außerhalb der in Anhang 2, Zone a oder b aufgeführten Abstände zu einer Wohnsiedlung anlegen.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Absatz 8 Bunkern und Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord

Artikel 8.1 Bunkern

1. Die vom College vorgegebenen Kraftstoffe beziehungsweise Energiequellen bedürfen zur Bunkerung und Übergabe einer entsprechenden Genehmigung des College.
2. Die Gemeindeverwaltung kann Gebiete oder Liegeplätze anweisen, wo:
 - a. die Bunkerung und Übergabe verboten ist;
 - b. die Bunkerung und Übergabe zulässig ist beziehungsweise;
 - c. die Bunkerung und Übergabe gemäß dem ersten Absatz nur für bestimmte Kraftstoffe oder Energiequellen erlaubt ist.
3. Die Gemeindeverwaltung kann gewisse Kraftstoffe von der Übergabe ausschließen.
4. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Bunkerung oder Übergabe bei einer Einrichtung erfolgt, wo die Bunkertätigkeit durchgeführt werden darf.
6. Während einer LNG-Bunkerung sind gleichzeitige Tätigkeiten an Bord des empfangenden Schiffs nur dann erlaubt, wenn sie gemäß ihrer Klasse nach einem genehmigten LNG-Bunkermanagementplan zulässig sind.

Artikel 8.2 Mindestanforderungen an die Bunkergenehmigung

1. Die Gemeindeverwaltung kann gewisse Mindestanforderungen an die Erteilung der Genehmigung und an den Genehmigungsinhaber der Bunkergenehmigung stellen.
2. Diese Mindestanforderungen können sich beziehen auf:
 - a. die beruflichen Qualifikationen des Genehmigungsinhabers, dessen Personal oder der natürlichen Personen, die die Tätigkeiten des Genehmigungsinhabers permanent in der Praxis übernehmen;
 - b. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Genehmigungsinhabers;
 - c. die zum Bunkern unter normalen und sicheren Bedingungen benötigte Ausrüstung und die Fähigkeit, diese Ausrüstung auf dem erforderlichen Niveau zu halten;
 - d. die Verfügbarkeit des Genehmigungsinhabers in Bezug auf die Bunkerung oder Übergabe an allen Anlegestellen und ohne Unterbrechung, Tag und Nacht, das ganze Jahr hindurch;
 - e. die Beachtung und Einhaltung der Auflagen zur Gewährleistung der maritimen Sicherheit beziehungsweise der Sicherheit und des Schutzes des Hafens oder des Zugangs zum Hafen, der Anlagen, Ausrüstung und Arbeitnehmer und sowie anderer Personen;
 - f. die Beachtung und Einhaltung der lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Anforderungen an den Umweltschutz und;
 - g. die Verlässlichkeit des Genehmigungsinhabers gemäß den eventuell gültigen nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verlässlichkeit unter Berücksichtigung zwingender Gründe für einen Zweifel an der Verlässlichkeit des Anbieters der Hafendienstleistungen.

Artikel 8.3 Einzelheiten bezüglich der Mindestanforderungen an die Bunkergenehmigung

1. Bei dem Genehmigungsantrag werden die in dem vom Hafenmeister vorgeschriebenen Antragsformular enthaltenen Daten vorgelegt.
2. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass beim Genehmigungsantrag für gewisse Kraftstoffe oder Energiequellen zusätzliche Daten überreicht werden. Diese zusätzlichen Angaben haben mit den Vorschriften und Einschränkungen gemäß Absatz 3 zu tun und können mit einem möglicherweise vom College in Auftrag gegebenen Audit

- zusammenhängen, dem Die Gemeindeverwaltung die Bunkerungs- oder Übergabetätigkeiten des Unternehmens unterzieht.
3. Die Genehmigung kann unter Vorbehalt gewisser Vorschriften und Einschränkungen im Zusammenhang mit den folgenden Aspekten erteilt werden:
 - a. in Bezug auf den Ort, an dem die Bunkerung oder Übergabe erlaubt ist, sowie die bei der Bunkerung oder Übergabe einzuhaltenen Sicherheitsabstände;
 - b. in Abhängigkeit von der Betriebssicherheit und den Verfahren zur Bunkerung oder Übergabe, einschließlich der möglichen Zulassung anderer Tätigkeiten, die zeitgleich mit der Bunkerung oder Übergabe stattfinden;
 - c. in Angebracht der nautischen Sicherheit;
 - d. der externen Sicherheit und;
 - e. sofern betriebsbezogene Meldungen im Zusammenhang mit der Bunkerung oder Übergabe erfolgen.

Artikel 8.4 Regeln für Schiffe, die beim Bunkern längsseits gehen

Die Gemeindeverwaltung kann die Anzahl, den Ort und die Art der Schiffe einschränken, die längsseits eines Schiffes anlegen dürfen, das vom College benannte Kraftstoffe oder Energiequellen bunkert oder übergibt.

Artikel 8.5 Hilfsstoffe

1. Die vom College spezifizierten Hilfsstoffe dürfen nur mit einer entsprechenden Genehmigung des College von oder an Bord eines Schiffs gebracht werden.
2. Die Gemeindeverwaltung kann Gebiete oder Liegeplätze anweisen, wo:
 - a. das Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord eines Schiffs untersagt ist;
 - b. das Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord eines Schiffs erlaubt ist beziehungsweise;
 - c. das Verbringen bestimmter Hilfsstoffe von oder an Bord eines Schiffs erlaubt ist.
3. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen bei einer Einrichtung erfolgt, wo die Tätigkeit des Verbringens von Hilfsstoffen an Bord von Schiffen erlaubt ist.

Artikel 8.6 Anforderungen in Bezug auf die Hilfsstoffgenehmigung

1. Bei dem Genehmigungsantrag werden die Angaben übermittelt, die in dem vom Hafenmeister vorgeschriebenen Antragsformular gefordert werden.
2. Die Gemeindeverwaltung kann bestimmen, dass beim Genehmigungsantrag für gewisse Hilfsstoffe zusätzliche Angaben erforderlich sind. Diese zusätzlichen Angaben stehen im Zusammenhang mit den Vorschriften und Einschränkungen gemäß Absatz 3 und können auch mit Audits zusammenhängen, die Die Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Tätigkeiten veranlassen kann, die das Unternehmen zum Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord durchführt.
3. Die Genehmigung kann unter Vorbehalt gewisser Vorschriften und Einschränkungen im Zusammenhang mit den folgenden Aspekten erteilt werden:
 - a. den vorgeschriebenen Sicherheitsabständen beim Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen;
 - b. der Betriebssicherheit und der Verfahren im Zusammenhang mit dem Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen, einschließlich der eventuellen Genehmigung anderer Tätigkeiten, die gleichzeitig mit dem Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen stattfinden;
 - c. der nautischen Sicherheit;

- d. der externen Sicherheit und;
- e. betriebsbezogenen Meldungen im Zusammenhang mit dem Verbringen von Hilfsstoffen von oder an Bord von Schiffen.

Artikel 8.7 Kontrollliste für die Bunkerung, Übergabe und das Verbringen von Hilfsstoffen an Bord

1. Die Gemeindeverwaltung kann im Zusammenhang mit der Bunkerung oder Übergabe gewisser vom College zu spezifizierender Kraftstoffe und Energiequellen sowie dem Verbringen gewisser vom College anzuweisender Hilfsstoffe von oder an Bord eine Kontrollliste vorschreiben.
2. Zudem kann Die Gemeindeverwaltung Kategorien von Schiffen anweisen, für die Kontrollliste gilt.
3. Die Kontrollliste wird von den bei der Bunkerung beziehungsweise Übergabe involvierten Parteien ausgefüllt, beachtet und mindestens 24 Stunden nach der Beendigung der Bunkerung oder Übergabe an Bord der betroffenen Schiffe aufbewahrt.

Artikel 8.8 Lichterführung und Beflaggung

1. Beim Bunkern von LNG führt ein LNG-angetriebenes Seeschiff als zusätzliches Zeichen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang die internationale Schiffsflagge „B“ und zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ein helles rotes Rundumlicht.
2. Die Gemeindeverwaltung kann im Zusammenhang mit dem Bunkern anderer Kraftstoffe oder Energiequellen gemäß dem ersten Absatz gewisse Vorschriften in Bezug auf die Lichterführung und Beflaggung erlassen.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Nicht-autorisierte Übersetzung

Nicht-autorisierte Übersetzung

Absatz 11 Dienstleistungen

Abschnitt 1 Allgemeines

Artikel 11.1.1 Begriffsbestimmung

In diesem Paragraph wird unter dem Begriff Länge die Länge im Sinne von Artikel 1 Buchstabe o des *Meetbrievenwet 1981* (niederl. Schiffsregisterordnung) verstanden.

Artikel 11.1.2 Schiffsprüfung

1. Erfüllt ein Schiff die Bestimmungen in Artikel 11.2.4, Absatz 1, Buchstabe a, unter 2, oder § 12, wird von einer vom niederländischen Minister für Infrastruktur und für die Prüfung von Binnenschiffen zugelassenen Einrichtung oder Person ein Fahrerlaubnisschein ausgestellt. Dem Hafenermeister wird eine Abschrift des Fahrerlaubnisscheins vorgelegt.
2. Ein Fahrerlaubnisschein verliert seine Gültigkeit, wenn:
 - a. die Einrichtung des Schiffs geändert wird oder;
 - b. die Nutzung aufgrund des Zustands des Schiffs nicht länger verantwortet werden kann.

Artikel 11.1.3 Anforderungen an Schiffe und Besatzung

1. Der Schiffsführer eines Schiffs, das für die Zubringerfahrt oder die Personenbeförderung von höchstens 12 Personen neben der Besatzung eingerichtet und eingesetzt wird:
 - a. benutzt ein Schiff, das die aufgrund von Artikel 11.1.2 Absatz 1 an die betreffende Kategorie gestellten Anforderungen erfüllt und das verfügt über:
 1. ein Fahrerlaubnisschein im Sinne von Artikel 11.1.2 Absatz 1 oder;
 2. ein Prüfzertifikat im Sinne von Artikel 6 des *Binnenvaartbesluit* (niederl. Binnenschiffverkehrsverordnung) und;
 - b. ist im Besitz des großen Patents im Sinne von Artikel 14 des *Binnenvaartbesluit* und eines *basiscertificaat marifonie* oder eines vergleichbaren in den Niederlanden anerkannten Funkzeugnisses.
2. Der Schiffsführer eines Schiffs, das für die Zubringerfahrt oder die Personenbeförderung von höchstens 12 Personen neben der Besatzung eingerichtet und eingesetzt wird, der einen Ölhafen befährt, benutzt ein Schiff, das darüber hinaus die Anforderungen in Artikel 5.9 erfüllt.
3. Der Inhaber hat den sich auf ein Schiff beziehenden Fahrerlaubnisschein oder eine Kopie davon an Bord des Schiffs aufzubewahren, sofern es sich nicht um ein Schiff ohne Mannschaftsunterkunft handelt.
4. Sofern es sich um die Personenbeförderung von höchstens 12 Personen neben der Besatzung handelt, kann die Gemeindeverwaltung von den Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben a und b eine Ausnahmegenehmigung erteilen, soweit es sich um den Besitz des großen Patents im Sinne von Artikel 14 der Binnenschiffverkehrsverordnung (*Binnenvaartbesluit*) handelt.

Abschnitt 2 Das Fest- und Losmachen von Schiffen

Artikel 11.2.1 Verbot des Fest- und Losmachens von Schiffen

1. Es ist grundsätzlich untersagt, die Dienste eines Bootsmanns auszuüben, soweit es sich um ein Seeschiff handelt:
 - a. mit einer Länge von über 75 m oder;

- b. mit einer Länge von höchstens 75 m, das gebaut oder eingesetzt wird für den Transport flüssiger Gefahrstoffe in Form von Massengut, sofern das Schiff nicht leer und von diesen Stoffen gereinigt ist.
2. Absatz 1 gilt nicht, falls:
 - a. unverzüglich und auf sichere Weise von den Besatzungsmitgliedern gehandelt wird, die bei Ankunft des Schiffs an der betreffenden Anlegestelle an Bord sind;
 - b. von einem Bootsmann gehandelt wird, der Mitglied eines anerkannten Seeleuteverbands ist;
 - c. das Seeschiff an einem Kai verholt wird, ohne davon vollständig frei zu kommen, oder;
 - d. die Tätigkeiten im Rahmen der in Artikel 11.2.2 Absatz 1 genannten Ausbildung unter der Verantwortung eines unter Buchstabe b genannten Bootsmanns ausgeübt werden.
 3. Die Gemeindeverwaltung kann dem Betreiber einer Fährverbindung von dem in Absatz 1 genannten Verbot eine Befreiung erteilen, wenn:
 - a. aufgrund eines vom Betreiber festgelegten Fahrplans mindestens einmal je 48 Stunden ein RoRo-Schiff in Rotterdam anlegt;
 - b. auf den festen Liegeplätzen des Betreibers RoRo-Schiffe im Rahmen einer festen Anlegekonfiguration anlegen und
 - c. im Einklang mit dem vom Magistrat festgestellten Fähranlegesicherheitsverfahren (ferry mooring safety procedure) vorgegangen wird.
 4. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1.6 kann die Befreiung im Sinne des Absatzes 3 für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt werden.

Artikel 11.2.2 Beruf und Verpflichtungen eines Bootsmanns

1. Der Beruf des Bootsmanns darf ausschließlich von einer Person ausgeübt werden, die:
 - a. die in dem vom niederländischen Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft festgelegten Dossier unter der Registriernummer CREBO-25512 beschriebene Ausbildung zum Bootsmann erfolgreich absolviert hat oder;
 - b. in den vergangenen sieben aufeinander folgenden Kalenderjahren mindestens vier Jahre Erfahrung als alleinbefugter Bootsmann in einem oder mehreren Häfen innerhalb der Europäischen Union gesammelt hat, sowie eine Person, die:
 - 1°. Erfahrung mit dem Anlegen und Ablegen an Bojen in einem Hafen, der mit der Situation im Rotterdamer Hafen vergleichbar ist, mit hohem Wellengang auf raumer See und in Tidengewässern mit starker Strömung gesammelt hat;
 - 2°. die niederländische Sprache in ausreichender Weise beherrscht;
 - 3°. im Besitz des großen Patents oder eines gleichwertigen ausländischen Befähigungsnachweises im Sinne von Anlage 7.1 Absatz 1.1 der *Binnenvaartregeling* (niederl. Binnenschiffverkehrsregelung) und eines *basiscertificaat marifonie* (niederl. Basiszeugnis Schiffsfunk) oder eines gleichwertigen ausländischen Funkzeugnisses ist, und;
 - 4°. nach dem Urteil des anerkannten Seeleuteverbands, bei dem sie beschäftigt wird oder tätig ist, über ein vergleichbares Niveau von Kenntnissen und Fähigkeiten verfügt und;
 Mitglied eines anerkannten Seeleuteverbands im Sinne von Artikel 11.2.3 ist.
2. Der Bootsmann führt während der Tätigkeiten einen gültigen Ausweis im Sinne von Artikel 11.2.3 Buchstabe e mit sich.

3. Der Bootsmann legt den Ausweis im Sinne von Artikel 11.2.3 Buchstabe e auf Verlangen von Personen oder Betrieben, die seine Dienste in Anspruch nehmen, vor.

Artikel 11.2.3 Anerkennung des Seeleuteverbands

Ein Seeleuteverband erhält vom Magistrat eine Anerkennung, falls er:

- a. im Besitz eines gültigen ISO 9001-Zertifikats oder eines damit vergleichbaren Zertifikats ist;
- b. über mindestens eine kontinuierlich erreichbare Anlaufstelle, an der Bootsleute angefordert werden können, verfügt;
- c. nachweist, dass regelmäßig mit nautischen Dienstleistern im Hafen Gespräche über die Arbeitsweise und Verfahren beim Anlegen und Ablegen geführt werden;
- d. nachweist, dass zur Gewährleistung der Kontinuität einer adäquaten Dienstleistung die Möglichkeit gegeben ist, mit Hilfe entsprechend qualifizierten Personals im Rund-um-die-Uhr-Betrieb pro Stunde mindestens 3 Seeschiffe separat sowie in unterschiedlichen Situationen in Bezug auf Abmessungen, Schiffstyp und Position im Hafen fest- oder losmachen zu können, und;
- e. den Bootsleuten einen Ausweis mit einem ausreichende Ähnlichkeit aufweisenden Passfoto mit mindestens folgenden Angaben ausstellt:
 1. Name, Geburtsort und Geburtsdatum des Bootsmanns;
 2. erfolgreiche Absolvierung der in Artikel 11.2.2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ausbildung zum Bootsmann mit Angabe des Datums der Ausstellung des Diploms und;
 3. Name des Seeleuteverbands, dem der Bootsmann angehört.

Artikel 11.2.4 Anforderungen an Besatzungen und Schiffe zum Festmachen von Seeschiffen

1. Der Schiffsführer eines Schiffs, das für das Festmachen von Seeschiffen eingerichtet ist und genutzt wird:
 - a. verwendet:
 - 1°. wenn es sich um ein Schiff handelt, das vor dem 1. Januar 2018 gebaut wurde, ein Schiff, das die aufgrund von Artikel 11.1.2 Absatz 1 für die betreffende Kategorie gestellten Anforderungen erfüllt und für das ein Fahrerlaubnisschein im Sinne von Artikel 11.1.2 Absatz 1 vorliegt, oder;
 - 2°. ein Schiff, das die Anforderungen nach NEN 8431-2017 erfüllt und für das ein Fahrerlaubnisschein im Sinne von Artikel 11.1.2 Absatz 1 vorliegt.
 - b. ist im Besitz des großen Patents im Sinne von Artikel 14 des Binnenvaartbesluit (niederl. Binnenschiffverkehrsverordnung) und eines basiscertificaat marifonie (niederl. Basiszeugnis Schiffsfunk).
2. Der Schiffsführer eines Schiffs, das für das Festmachen von Seeschiffen, die einen Petroleumhafen befahren, eingerichtet ist und genutzt wird, verwendet ein Schiff, das außerdem die Bestimmungen von Artikel 5.9 erfüllt.
3. Der Inhaber hat den sich auf ein Schiff beziehenden Fahrerlaubnisschein oder eine Kopie davon an Bord des Schiffs aufzubewahren, sofern es sich nicht um ein Schiff ohne Mannschaftsunterkunft handelt.
4. Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 entfällt mit Wirkung vom 1. Januar 2028.

Abschnitt 3 Personenbeförderung zu Wasser

Artikel 11.3.1 Geltungsgebiet

Die Artikel 11.3.2, 11.3.3 und 11.3.4 gelten auf allen Gewässern innerhalb der Stadt.

Artikel 11.3.2 Zubringerfahrt

Die Zubringerfahrt ist ohne eine vom Magistrat erteilte Genehmigung untersagt, sofern die Beförderung nicht mit einem Schlepper erfolgt, der bei Ankunft oder Abfahrt des Seeschiffs Hilfsdienste leistet.

Artikel 11.3.3 Ein- und Ausschiffen von Passagieren

1. Das Ein- und Ausschiffen von Passagieren erfolgt:
 - a. an Stellen, die sich in einwandfreiem Zustand befinden;
 - b. für das Ein- und Ausschiffen von Personen geeignet und;
 - c. ausreichend beleuchtet sind.
2. Das Ausschiffen von Passagieren ohne Zustimmung des Betreibers des betreffenden Geländes oder Schiffs ist untersagt.
3. Eine öffentliche Anlegestelle wird möglichst umgehend frei gemacht, wenn der Schiffsführer eines anderen Schiffs deutlich macht, dort anlegen zu wollen.

Artikel 11.3.4 Bekanntmachung

Mit Ausnahme eines Betreibers der Zubringerfahrt, informiert der Betreiber einer Personenbeförderung zu Wasser an den Anlegestellen und an Bord des Schiffs über:

- a. die Tarife oder die Art und Weise, wie diese berechnet werden;
- b. den Fahrplan und die Beförderungsmöglichkeiten und;
- c. die Beförderungsbedingungen.

Abschnitt 4 Das Laschen von Containern an Bord von Seeschiffen

Artikel 11.4.1 Verbot des Laschens

Es ist untersagt, an Bord eines festgemachten Seeschiffs Container zu laschen, es sei denn, dass dies erfolgt:

- a. durch die Besatzung des betreffenden Seeschiffs, soweit es sich um ein Seeschiff mit einer maximalen Länge von 170 m handelt, oder;
- b. durch einen Lascher, der im Dienst einer Lascherei steht, die im Besitz einer Zulassung ist.

Artikel 11.4.1a Verbot des Festmachens beim Fahren

Es ist verboten, an Bord eines Seeschiffes Container zu laschen.

Artikel 11.4.2 Zulassungsbedingungen für die Lascherei

Eine Lascherei erhält vom Magistrat eine Zulassung, falls sie:

- a. ihre Dienste 24 Stunden pro Tag, 7 Tage in der Woche anbietet und imstande ist, in der von der Reederei oder dem Schiffslöschbetrieb zur Verfügung gestellten Zeit mindestens ein Seeschiff zu behandeln;
- b. im Besitz eines ISO 9002-Zertifikats ist oder den Nachweis erbringt, innerhalb absehbarer Zeit über dieses Zertifikat zu verfügen;

- c. gewährleistet, dass die unter ihrer Verantwortung arbeitenden Lascher gemäß der Bestimmung in Artikel 11.4.3 über ausreichende fachliche Fähigkeiten verfügen und zuverlässig und erkennbar sind, und;
- d. den Laschern einen Ausweis mit einem ausreichende Ähnlichkeit aufweisenden Passfoto mit mindestens folgenden Angaben ausstellt:
 - 1. Name, Geburtsort und Geburtsdatum des Laschers und;
 - 2. Name der Lascherei, bei der der Lascher beschäftigt ist.

Artikel 11.4.3 Pflichten der Lascher

- 1. Der Lascher ist beim Dienstantritt bei einer zugelassenen Lascherei im Besitz eines Führungszeugnisses.
- 2. Der Beruf des Laschers kann ausschließlich von einer Person ausgeübt werden, die erfolgreich eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen hat:
 - a. Hafenarbeiter im Sinne der Nummer 93070 oder 95727 des CREBO;
 - b. Logistikassistent im Sinne der Nummer 93730 oder 93732 des CREBO.
- 3. Der Lascher führt bei den Lascharbeiten den in Artikel 11.4.2 Buchstabe d genannten Ausweis mit sich.
- 4. Auf Verlangen von Personen oder Betrieben, die seine Dienste in Anspruch nehmen, legt der Lascher den Ausweis, Artikel 11.4.2, Buchstabe d, vor.

Abschnitt 5 Betrieb eines Bojen- oder Dalbenliegeplatzes

Artikel 11.5.1 Betrieb eines Bojen- oder Dalbenliegeplatzes

Es ist dem Betreiber eines Bojen- oder Dalbenliegeplatzes verboten, an diesem Bojen- oder Dalbenliegeplatz gefährliche Stoffe umzuschlagen, umschlagen zu lassen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, es sei denn, dass:

- a. das ortsgebundene Risiko infolge dieses Umschlags oder dieser Bearbeitung an der Sicherheitskontur 10-6 nicht überschreitet;
- b. der Betreiber festgestellt hat, dass das ortsgebundene Risiko infolge dieses Umschlags oder dieser Bearbeitung an der Sicherheitskontur 10-6 nicht überschreitet, und;
- c. der Betreiber dem Schiffsführer oder Kapitän des Schiffs, das die gefährlichen Stoffe umschlägt oder bearbeitet, gemeldet hat:
 - 1°. den Stoff, der umgeschlagen oder bearbeitet werden darf;
 - 2°. die Menge dieses Stoffes, die höchstens umgeschlagen oder bearbeitet werden darf.

Absatz 12 Sicherheitsanforderungen an Schiffe für Bootsleute und für die Personenbeförderung

Artikel 12.1 Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt gelten die folgenden Definitionen:

- an Deck: auf einem offenen, nicht durch Aufbauten oder auf andere Weise von der Außenluft abgeschlossenen Deck, darunter der Boden eines Schiffs mit offener Plicht inbegriffen;
- Breite: die größte Breite, gemessen auf der Außenseite der Außenhautbeplattung;
- B_{WL} : Breite der Wasserlinie, die größte Breite des Rumpfes, gemessen auf der Außenseite der Spanten, auf oder unter der Ebene der größten Einsenkung.
- Schiffslänge: größte Länge des Rumpfes ohne Ruder und Bugspriet;
- L_{WL} : Länge der Wasserlinie auf der Ebene der größten Einsenkung;
- Sicherheitsabstand: der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und der zu dieser Ebene parallelen Ebene durch den tiefsten Punkt, über dem das Schiff nicht mehr wasserdicht ist;
- Ebene der größten Einsenkung: die Schwimmlinie, die der größten Einsenkung, bei der das Schiff fahren darf, entspricht;
- Freibord: der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und der zu dieser Ebene parallelen Ebene durch den tiefsten Punkt des Gangbords oder, in Ermangelung des Gangbords, durch den tiefsten Punkt der oberen Kante der Bordwand;
- Zone 2: Gewässer innerhalb der Stadt Rotterdam, entsprechend Anhang I der Richtlinie 2006/87/EG;
- Zone 3: Gewässer innerhalb der Stadt Rotterdam, entsprechend Anhang I der Richtlinie 2006/87/EG.

Artikel 12.2 Anwendungsbereich

1. Dieser Abschnitt gilt für:
 - a. ein Festmacherboot oder ein Schiff in der Zubringerfahrt, oder;
 - b. für das aufgrund von Artikel 6 des *Binnenvaartbesluit* kein Prüfzertifikat erforderlich ist und mit dem höchstens 12 Personen neben der Besatzung befördert werden.
2. Artikel 12.20, 12.21, 12.22 und 12.23 gelten ausschließlich für Schiffe für die Personenbeförderung, in dem Sinne, dass unter „Personen“ nicht die Besatzung verstanden wird.
3. In Abweichung von den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden:
 - a. auf Schiffe, für die ein Prüfzertifikat im Sinne von Artikel 6 des *Binnenvaartbesluit* ausgestellt wurde, ausschließlich Artikel 12.9 Absatz 2 und 12.22 Absatz 4 Anwendung;
 - b. auf Festmacherboote, oder auf offene Boote für die Personenbeförderung über kurze Entfernungen zwischen Ufer und Schiff Artikel 12.9 Absatz 1 Buchstabe e und 12.20 Absatz 2 keine Anwendung.

Artikel 12.3 Schiffsrumpf

1. Der Schiffsrumpf ist beständig gegen alle Belastungen, die unter normalen Umständen auf den Rumpf einwirken.
2. Die Wassereinlässe und -auslässe sowie die daran angeschlossenen Rohrleitungen sind so ausgeführt, dass jedes ungewünschte Eindringen von Wasser in das Schiff ausgeschlossen ist.

3. Die Länge eines für die Passagierfahrt vorgesehenen Schiffs beträgt mindestens 7 m und die Breite mindestens 2 m.

Artikel 12.4 Schotten

Der Motor:

- a. ist in einem separaten Raum untergebracht, der durch ein flammhemmendes Schott vom Aufenthaltsraum getrennt ist oder;
- b. vollständig von einem flammhemmenden Gehäuse mit einer flammhemmenden Wirkung von mindestens 1 Stunde umschlossen ist.

Artikel 12.5 Lenzsystem

1. Das Schiff ist mit einer direkt einsatzbereiten Lenzpumpe ausgerüstet.
2. Bei einer Schiffslänge unter 12 m beträgt der Durchmesser des Anschlusses mindestens 38 mm.
3. Bei einer Schiffslänge über 12 m beträgt der Durchmesser des Anschlusses mindestens 50 mm oder werden zwei Lenzpumpen mit einem Anschluss von jeweils mindestens 38 mm verwendet.
4. Jede wasserdichte Abteilung, die während der Fahrt normalerweise nicht luftdicht abgeschlossen ist, kann separat gelenzt werden.
5. Ein Bilgenalarm warnt rechtzeitig, wenn sich in der Bilge oder auf dem Boden vom Räumen, in denen dies wesentlichen Einfluss auf die Stabilität hat, Flüssigkeit befindet.

Artikel 12.6 Ankergeschirr

1. Das Schiff ist mit einem direkt einsatzbereiten Anker ausgerüstet.
2. Der Anker:
 - a. hat eine ausreichende Haltekraft;
 - b. hat auf Schiffen mit einer Länge unter 12 m ein Gewicht von mindestens 20 kg und auf Schiffen mit einer Länge über 12 m ein Gewicht von mindestens 25 kg und;
 - c. ist mit einer Ankertrosse in einer Länge von mindestens dem Dreifachen der Tiefe des betreffenden Fahrwassers ausgerüstet und besitzt eine ausreichende Bruchfestigkeit für das betreffende Schiff.
3. Ein Anker darf durch zwei Anker, die gemeinsam mindestens das in Absatz 2 Buchstabe b genannte Gewicht aufweisen, ersetzt werden.

Artikel 12.7 Rettungsmittel

1. Das Schiff ist mit mindestens einer für den direkten Gebrauch einsatzbereiten Rettungsboje mit einer mindestens 20 m langen Leine ausgerüstet.
2. Für alle Passagiere und Mitglieder der Schiffsbesatzung sind individuelle oder Gruppenrettungsmittel an Bord.
3. Schwimmfähige Sitzkissen werden als Rettungsmittel betrachtet, falls sie:
 - a. eine Tragfähigkeit in Süßwasser von mindestens 7,5 kg haben;
 - b. beständig sind gegen Öl, Ölerzeugnisse und Temperaturen bis 50 Grad Celsius;
 - c. mit einer Greifleine ausgestattet sind und;
 - d. nicht am Schiff befestigt sind.

Artikel 12.8 Löschmittel

In der Nähe der Motoranlage sind ein tragbares Löschgerät mit einem Füllgewicht von mindestens 4 kg oder zwei tragbare Löschgeräte mit einem Füllgewicht von mindestens 2 kg je Gerät mit einem für Flüssigkeitsbrände geeigneten Löschmittel vorhanden.

Artikel 12.9 Sonstige Ausrüstung

1. An Bord ist mindestens die folgende Ausrüstung in einsatzfähigem Zustand vorhanden:
 - a. ein Bootshaken;
 - b. ein Verbandkasten mit Verbandmaterial in ausreichendem Umfang, um in Notfällen erste Hilfe leisten zu können;
 - c. Trossen in ausreichender Anzahl und Länge zum Anlegen und Schleppen sowie eine Vorrichtung, an der eine Schlepptrosse zum Schleppen befestigt werden kann;
 - d. ein einwandfrei funktionierendes, direkt einsatzfähiges Typhon, das für die Abgabe der vorgeschriebenen Schallsignale geeignet ist;
 - e. ein einwandfrei funktionierendes Funkgerät, mit dem die lokalen Blockkanäle, Kanal 10 und 11 und die Brückenkanäle genutzt werden können.
2. Unbeschadet der Bestimmung in Absatz 1 ist an Bord von:
 - a. Festmacherboote, ein Funkgerät mit den Kanälen 41 bis 45 vorhanden;
 - b. Festmacherboote, mit denen eine Trosse eines Schiffs zu einem Dalben oder einer Boje geschleppt werden, eine Vorrichtung vorhanden, mit der der Schiffsführer die geschleppte Trosse unter allen Umständen lösen kann, wenn das Boot droht, in Schräglage oder unter Wasser gezogen zu werden.
3. Während der Fahrt mit einem Festmacherboot wird ein einwandfrei funktionierender Radarreflektor geführt, sofern dies vom Bootsmann bei der Ausführung seiner Arbeiten beim Fest- oder Losmachen eines Schiffs nicht als hinderlich erfahren wird.

Artikel 12.10 Stabilität und Schwimmfähigkeit

1. Das Schiff ist ausreichend stabil, wenn es den folgenden Stabilitätsversuch erfolgreich besteht:
 - a. Das Gewicht der Hälfte der zulässigen Personenzahl wird so auf eine Schiffsseite verlagert, dass dort eine Dichte von 3,75 Personen oder 285 kg/m² erreicht wird;
 - b. bei diesem Versuch darf die Schlagseite nach der Gewichtsverlagerung nicht mehr als 7° betragen, wobei der Krängungswinkel mit einem Klinometer zu bestimmen ist;
 - c. nach dem unter Buchstabe b genannten Versuch dürfen der verbleibende Freibord und der verbleibende Sicherheitsabstand nicht kleiner als 0,05 B_{WL} + 20 cm bzw. 0,05 B_{WL} + 10 cm betragen und;
 - d. dieser Versuch ist bei dem ungünstigsten Füllungsgrad der Brennstoff- und Trinkwassertanks durchzuführen.
2. Das Schiff hat nach dem Volllaufen eine ausreichende Reserveschwimmfähigkeit.
3. Falls eine ausreichende Reserveschwimmfähigkeit billigerweise nicht möglich ist, sind in einem dem Urteil des Hafenmeisters zufolge ausreichenden Umfang Maßnahmen zur Verhinderung eines Wassereintruchs zu treffen. In diesem Fall befindet sich während der Fahrt keine freie Flüssigkeit im Schiff.

Artikel 12.11 Sicherheitsabstand und Einsenkungsmarken

1. Der Sicherheitsabstand beträgt in Zone 3 mindestens 50 cm.
2. Der Sicherheitsabstand beträgt in Zone 2 mindestens 80 cm.
3. Kleinere Abstände sind zulässig, wenn die Betriebsführung dies verlangt und die Art des Fahrzeugs dies unter Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus zulässt.
4. Bei Schiffen, die für den Gütertransport zugelassen sind, wird die Ebene der größten Einsenkung durch ein Paar deutlich sichtbare und unverwischbare Einsenkungsmarken, die ungefähr mittschiffs angebracht sind, angegeben.

Artikel 12.12 Brennstoffversorgung

1. Es ist untersagt, Brennstoff mit einem Flammpunkt unter 55 Grad Celsius zu benutzen oder an Bord zu haben.
2. Der Brennstofftank befindet sich außerhalb des Passagierbereichs und ist mit einem von Deck aus verschließbaren Schnellverschluss der Brennstoffzufuhr ausgerüstet.
3. Schaugläser der Brennstofftanks stehen über die Oberseite mit dem Tank in Verbindung, so dass der Brennstoff zurückfließen kann.
4. Die Einfüllöffnung und die Entlüftung des Brennstofftanks befinden sich an Deck.
5. Die für die Verbrennung erforderliche Luftzufuhr ist gewährleistet.

Artikel 12.13 Anlagen

1. Anlagen zum Heizen, Kochen und Kühlen sind gegen Überhitzung und Umkippen gesichert.
2. Die Anlagen sind mit einem thermisch gesicherten Absperrhahn ausgestattet.

Artikel 12.14 Ruderanlage und Bedienungseinheiten

1. Das Schiff ist mit einer zuverlässig arbeitenden Ruderanlage, die eine gute Manövrierfähigkeit gewährleistet, ausgerüstet, wobei der Verwendungszweck des Schiffs berücksichtigt wird.
2. Die Funktionen der Bedienungseinheiten sind deutlich angegeben.
3. Eine gegebenenfalls eingebaute Steuermaschine ist zur Aufnahme der Kräfte am Ruder ausreichend dimensioniert.
4. Die Antriebsanlage kann auf zuverlässige Weise gestartet, gestoppt und von Vorwärts- in Rückwärtsfahrt und umgekehrt geschaltet werden.
5. Für Kühlwassertemperatur, Schmieröldruck und Ladestrom sind Alarmmelder installiert.
6. Die Ruderstellung ist am Ruderstand deutlich sichtbar; sollte dies nicht der Fall sein, ist am Ruderstand ein Ruderanzeiger angebracht.

Artikel 12.15 Ausreichende Sicht

Am Ruderstand des Schiffs hat man in alle Richtungen ausreichende Sicht im Hinblick auf eine sichere Fahrt.

Artikel 12.16 Motoren

1. Die Antriebsanlage ist so eingerichtet und aufgestellt, dass sie für Bedienung und Wartung ausreichend zugänglich ist.
2. Bewegliche Teile und heiße Oberflächen von Motoren oder Dampfkesseln und ihre Zubehörteile sind mit Schutzvorrichtungen versehen.

Artikel 12.17 Abgasleitung

1. Abgasleitungen, die durch Unterkunftsräume oder das Steuerhaus laufen, sind in diesen Räumen in ausreichender Weise gasdicht ummantelt.
2. Abgase werden vollständig nach außenbords ausgeblasen.
3. Ein Eindringen der Abgase in die Schiffsräume wird durch effektive Maßnahmen verhindert.
4. Abgasleitungen sind in ausreichender Weise gekühlt oder wärmedämmend umkleidet.

Artikel 12.18 Elektrische Anlagen

1. Batterien sind abgedeckt und so platziert, dass sie zugänglich sind und infolge der Schiffsbewegungen nicht in Bewegung geraten können.

2. Batterien sind nicht im Steuerhaus oder Unterkunftsräumen oder an Stellen, wo sie übermäßiger Hitze, extremer Kälte oder Regen- bzw. Spritzwasser ausgesetzt sind, platziert.
3. Geschlossene Räume, Schränke und Kisten, in denen Batterien aufgestellt sind, werden in ausreichender Weise gelüftet.

Artikel 12.19 Flüssiggasanlage

Flüssiggasanlagen an Bord des Schiffs sind von einem anerkannten Installationsbetrieb installiert. Das Haltbarkeitsdatum von Kupplungen, Verdampfern und Anschlussschläuchen darf nicht überschritten werden.

Zusätzliche Einrichtungen für die Personenbeförderung

Artikel 12.20 Personenzahl

1. Bei der Feststellung der höchstzulässigen Personenzahl an Bord des Schiffs werden die Bestimmungen in diesem Abschnitt mit Bezug auf die Stabilität und den Freibord berücksichtigt.
2. Jedem Passagier und jedem Mitglied der Besatzung steht ein Sitzplatz mit einer Breite von mindestens 40 cm zur Verfügung.
3. Die höchstzulässige Personenzahl ist auf dem Schiff an einer ins Auge fallenden Stelle deutlich lesbar angegeben.
4. Ist das Schiff dafür vorgesehen oder wird es dazu benutzt, Gegenstände, die nicht zum Handgepäck gehören, mitzunehmen oder zu transportieren, ist es dazu besonders eingerichtet.

Artikel 12.21 Fluchtwege

1. Über die gesamte Länge des für Personen bestimmten Teils des Schiffs ist ein freier Mittelgang vorhanden.
2. Die Breite des Mittelgangs beträgt mindestens 45 cm.
3. Hat das Schiff einen Aufbau, ist sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite oder an beiden Seiten des für Personen bestimmten Teils ein Ausgang mit einer freien Breite von mindestens 70 cm vorhanden.
4. Einer der Ausgänge darf durch zwei Notausgänge ersetzt sein, jeweils mit einem freien Durchgang von mindestens 60 cm breit und mindestens 80 cm hoch.

Artikel 12.22 Schanzkleid sowie Vorrichtungen zum Ein- und Ausschiffen

1. In Personen zugänglichen Bereichen ist auf dem Schiff ein Schanzkleid mit einer Höhe von mindestens 90 cm angebracht.
2. Öffnungen zum Ein- oder Ausschiffen sind gemäß Absatz 1 gesichert.
3. Gangways sind mindestens 60 cm breit und mit einer mindestens 90 cm hohen Reling ausgestattet.
4. Für die Personenbeförderung vorgesehene Schiffe, die diese in Fahrt oder längsseits liegend an einem anderen Schiff absetzen, dürfen anstelle des in Absatz 1 genannten Schanzkleids mit anderen zu diesem Zweck geeigneten Schutzvorrichtungen auf gleichem Sicherheitsniveau ausgerüstet sein.
5. Die in Absatz 4 genannten Schiffe sind so eingerichtet und ausgerüstet, dass Personen unter allen Umständen auf sichere Weise von oder in ein anderes Fahrzeug umsteigen können.

Artikel 12.23 Türen

1. Abgesehen von Kabinentüren, sind Türen von Räumen, die für Personen bestimmt sind, nach außen öffnend oder als Schiebetüren ausgeführt.
2. Die in Absatz 1 genannten Türen können während der Fahrt nicht von Unbefugten abgeschlossen oder verriegelt werden.

Nicht-autorisierte Übersetzung

Absatz 13 Saubere Motoren von Binnenschiffen

Artikel 13.1 Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt gelten die folgenden Definitionen:

- a. Gewerblicher Transport:
 - 1°. Transport von Gütern in der Ausübung eines Betriebs oder Berufs oder;
 - 2°. Transport von Gütern, die ausschließlich für das eigene Unternehmen bestimmt sind oder aus diesem stammen;
- b. Binnenschiff: Schiff, mit Ausnahme von Seeschiffen, das für den gewerblichen Transport bestimmt ist.

Artikel 13.2 Verbot für Binnenschiffe im Hafen

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 ist der Aufenthalt im Hafen mit einem Binnenschiff mit einem - zum Zwecke des Antriebs - in Betrieb befindlichen Dieselmotor, der die Emissionswerte von Phase II der Rheinschiffsuntersuchungsordnung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nicht einhält oder den Bestimmungen in Richtlinie 97/68/EG bzw. den Bestimmungen in eventuell nachfolgenden Richtlinien nicht genügt, untersagt.
2. Die Gemeindeverwaltung kann für Binnenschiffe besonderer Art mit besonderer Ladung, Funktion oder Bestimmung eine Befreiung von dem in Absatz 1 genannten Verbot erteilen.

Artikel 13.3 Abbruch der Anwendung

Die Gemeindeverwaltung kann beschließen, diesen Abschnitt außer Kraft zu setzen oder unanwendbar zu lassen, wenn die Bewertung der Sanierung von Binnenschiffen ergibt, dass die Notwendigkeit für das in Artikel 13.2 enthaltene Verbot nicht mehr gegeben ist.

Absatz 14 Handhabung

Artikel 14.1 Verpflichtung zur Beachtung und Einhaltung der Regeln

Die in oder gemäß dieser Verordnung erlassenen Regeln und die in diesem Zusammenhang erteilten Vorschriften und Einschränkungen müssen beachtet und eingehalten werden. Jeder Verstoß gegen diese Regeln und Vorschriften ist ein Straftatbestand.

Artikel 14.2 Strafbestimmung

Ein Verstoß gegen die durch oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe der zweiten Kategorie geahndet.

Artikel 14.3 Aufsichtsbeamte

1. Mit der Beaufsichtigung der Einhaltung der durch oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen sind:
 - a. die bei der *Havenmeester Rotterdam* vom Havenbedrijf Rotterdam N.V. beschäftigten Arbeitnehmer, mit Ausnahme derjenigen, die insbesondere Verwaltungsarbeiten ausführen;
 - b. die durch einen Beschluss des Kollegiums zu benennenden Personen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des ersten Absatzes sind die in Artikel 141 Wetboek van Strafvordering (niederl. Strafprozessordnung) genannten Ermittlungsbeamten der Polizei der Regionaleinheit Rotterdam, Bezirk Seehafenpolizei (Zeehavenpolitie), mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß oder nach Artikel 1.8, Artikel 1.9, Absatz 6, Absatz 8, Artikel 11.1.3, Artikel 11.2.2 und Artikel 11.4.2 beauftragt

Artikel 14.4 Betreten von Wohnräumen

Diejenigen, die mit der Beaufsichtigung der Einhaltung oder der Ermittlung eines Verstoßes gegen die in oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen beauftragt sind, sind berechtigt, eine Wohnung ohne Erlaubnis des Bewohners zu betreten.

Absatz 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15.1 Änderungen an anderen Vorschriften

Artikel 5.23a der *Algemene plaatselijke verordening Rotterdam 2012* wird lauten:

Artikel 5:23a Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt, mit Ausnahme der Artikel 5:29 (Rettungsausrüstung), 5:30 (Sicherheit auf dem Wasser) und 5:30a (Schwimmen und Baden anderswo als im Meer), gilt nicht im Hafen, da gemäß Artikel 1.2 in Verbindung mit Artikel 1.1 der Hafenverordnung Rotterdam 2020.

Artikel 15.2 Aufhebung alter Vorschriften

Die Hafenverwaltungsverordnung Rotterdam 2010 wird aufgehoben.

Artikel 15.3 Übergangsrecht

1. Genehmigungen, Beschlüsse oder Akkreditierungen, die im Zusammenhang mit oder gemäß einer der in Artikel 15.2 aufgehobenen Regelungen erteilt werden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültig sind, gelten als Genehmigungen, Beschlüsse oder Akkreditierungen im Zusammenhang mit oder gemäß dieser Verordnung.
2. Wenn vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Genehmigungsantrag oder ein Beschluss / eine Zulassung aufgrund einer der im Artikel 15.2 aufgehobenen Regelungen eingereicht worden ist, wobei die Entscheidung noch aussteht, so unterliegt er dieser Verordnung.
3. Einsprüche gegen eine Verfügung auf einen Antrag auf Genehmigung oder Beschluss oder Zulassung gemäß den in Artikel 15.2 aufgehobenen Regelungen werden nach Maßgabe dieser Verordnung beschlossen.

Artikel 15.4 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im *Gemeentebblad* veröffentlicht und tritt am 6. Januar 2020 in Wirkung.

Artikel 15.5 Offizielle Bezeichnung

Diese Verordnung wird zitiert als: *Havenverordening Rotterdam 2020* (Hafenverordnung Rotterdam 2020)

Festgelegt in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 2019.

Der schriffführende Beamte,
M.J.E.M. van Dam

Der Vorsitzende,
A. Aboutaleb

Anlage 1 zum Artikel 4.11 und Artikel 6.3 die Hafenvorordnung Rotterdam 2020

Die im Artikel 4.11 und Artikel 6.3 genannten Flüssigkeiten sind:

Bezeichnung des Stoffs	V.N.-Nummer
- Benzol	1114
- benzolhaltige Mischungen mit mehr als 10% Benzol	mehrere V.N.- Nummern möglich
- Ethylacrylat	1917
- Formaldehydlösung	1198 oder 2209
- iso-Butylacrylat	2527
- iso-Butyraldehyd	2045
- iso-Propylamin	1221
- Methylacrylat	1919
- n-Butylacrylat	2348
- n-Butyraldehyd	1129
- Propylenoxid	1280
- Styrol	2055
- Terpentin	1299

Nicht-autorisierte Übersetzung

Anlage 2 zum Artikel 7.1 die Hafenverordnung Rotterdam 2020

IMDG Klasse	Zone A: 0-100 m. zur Wohnsiedlung	Zone B: 100-300 m. tot Wohnsiedlung
1.1>1.6	Verboten für : Gesamtmenge: Klasse 1.1, 1.2, 1.5: >125 kg Klasse 1.3, 1.4 (uitgezonderd 1.4S): > 500 kg Klasse 1.4S: > 1000 kg	Verboten für : Gesamtmenge: Klasse 1.1, 1.2, 1,5 >500 kg Klasse 1.3, 1.4 > 30.000 kg
2.1	Verboten für : Gesamtmenge klasse 2.1 >10.000 kg	Verboten in Verpackungen mit einer Ladung >13.000 kg für die UN-Nummern : 1032, 1036, 1041, 1061, 1063, 1083, 1085, 1087, 1912
2.2	Unbegrenzt	Unbegrenzt
2.3	Verboten	Verboten für die UN-Nummern : 1017, 1026, 1048, 1050, 1053, 1067, 1069, 1076, 1082, 2188, 2192, 2199, 2202, 2204, 2418, 2676 Unbegrenzt für die UN-Nummern 1008, 1016, 1023, 1045, 1071, 1612, 1660, 1859, 1911, 1953, 1955, 2190, 2198, 2417, 2451, 2600, 3303, 3304, 3305, 3306 Resterende VN nummers van de klasse 2.3 zijn verboden in een verpakking met een lading >13000 kg.
3	Verboten für die UN-Nummern: 2478, 2481, 2486 Verboten für : Gesamtmenge klasse 3 >10.000 kg	Verboten in Verpackungen mit einer Ladung >585 kg für die UN-Nummern: 2478, 2481, 2486
4.1>4.3	Unbegrenzt	Unbegrenzt
5.1	Unbegrenzt	Unbegrenzt
5.2	Verboten für : Gesamtmenge klasse 5.2 > 10.000 kg	Unbegrenzt
6.1	Verboten für die UN-Nummern: 1051, 1092, 1238, 1239, 1614, 1889, 2334, 2477, 2480, 2482 Verboten für : Gesamtmenge klasse 6.1 >10.000 kg	Verboten in Verpackungen mit einer Ladung >585 kg für die UN-Nummern: 1051, 1092, 1238, 1239, 1614, 1889, 2334, 2477, 2480, 2482
6.2	Im Rahmen der GVO- und Lebensmittel- und Konsumgütergesetzgebung abgedeckt	
7	Verboten für die UN-Nummern: 2977, 2978. Valt onder de Kernenergiewet	Verboten für die UN-Nummern: 2977, 2978. Valt onder de Kernenergiewet

8	Verboten für die UN-Nummern: 1052, 1744, 1786, 1790 Verboten für : Gesamtmenge klasse 8 > 10.000 kg	Verboten in Verpackungen mit einer Ladung >585 kg für die UN-Nummern: 1052, 1744, 1786, 1790
9	Unbegrenzt	Unbegrenzt

Nicht-autorisierte Übersetzung

Zone C: 300-500 m. zur Wohnsiedlung	Zone D: 500-1500 m. zur Wohnsiedlung	Außenzone min. 1500 m. zur Wohnsiedlung
Verboten für : Gesamtmenge: Klasse 1.1, 1.2, 1,5 >30.000 kg Klasse 1.3, 1.4 > 120.000 kg	Unbegrenzt	Unbegrenzt
Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
Erboten in Verpackungen mit einer Ladung >1300 kg für die UN-Nummern: 1017, 1026, 1048, 1050, 1053, 1067, 1069, 1076, 1082, 2188, 2192, 2199, 2202, 2204, 2418, 2676	Verboten bei mehr als 10 Tankcontainern (pro Stück >13.000 kg) an Bord mit UN-Nummer 1017, 1067 of 1082 Verboten bei mehr als 5 Tankcontainern mit VN-Nummern 1017, 1067 of 1082 wenn diese Container be- und/oder entladen werden sollen.	Unbegrenzt
Verboten in Tankcontainern mit einer Ladung >13.000 kg für die UN-Nummern: 2478, 2481, 2486	Unbegrenzt	Unbegrenzt
Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt
Verboten in Tankcontainern mit einer Ladung >13.000 kg für die UN-Nummern: 1092, 1238, 1239, 1889, 2334, 2477, 2482	Unbegrenzt	Unbegrenzt
Im Rahmen der GVO- und Lebensmittel- und Konsumgütergesetzgebung abgedeckt		
Im Geltungsbereich des Kernenergiegesetzes abgedeckt		
Verboten in Verpackungen mit einer Ladung >13000 kg für die UN-Nummern: 1052, 1744, 1786, 1790	Unbegrenzt	Unbegrenzt
Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt

Gewichte in dieser Beilage gelten für die Stoffe und Verpackungen, Containergewicht wird nicht mitgezählt. Die totale Anzahl von Klasse 1, wie in der Genehmigung Transport gefährliche Stoffe mit Seeschiffen beschrieben steht, darf nicht überschritten werden.

Nicht-autorisierte Übersetzung